JUGENDSTRAFRECHT IM KANTON SOLOTHURN

Inaugural - Dissertation zur Erlangung der Würde eines
DOCTOR IURIS UTRIUSQUE
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt durch ROBERT WYSS von KAPPEL (Sol.)

EICH BEI SEMPACH 1941 + DRUCK FRANZ RENGGLI

JUGENDSTRAFRECHT IM KANTON SOLOTHURN

Inaugural - Dissertation zur Erlangung der Würde eines
DOCTOR IURIS UTRIUSQUE
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt durch ROBERT WYSS von KAPPEL (Sol.)

EICH BEI SEMPACH 1941 + DRUCK FRANZ RENGGLI

Die Fakultät hat diese Arbeit am 13. Juli 1939 auf Antrag von Herrn Professor Dr. Philipp Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

I. Kapitel. Seite.

Grundsätzliches zum Jugendstrafrecht.

§ 1. Einleitung. 5
§ 2. Zum Begriff des Kindes. 12
§ 3. Zum Begriff des Jugendlichen. 16
§ 4. Spezial- statt Generalprävention 23
§ 5. Die Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche. 30
A. Vorbemerkungen.
B. Die Behandlungsmethoden für Kinder.
C. Die Behandlungsmethoden für Jugendliche.

II. Kapitel.

Geschichtlicher Überblick.

§ 6. Die allgemeine Entwicklung des Jugendstrafrechts. 48
§ 7. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in der Schweiz. 59

III. Kapitel.

Das Jugendstrafrecht im Kanton Solothurn.

§ 8. Darstellung des geltenden Rechts. 63
A. Das materielle Strafrecht.
B. Das formelle Jugendstrafrecht.
§ 9. Kritik des geltenden Rechts. 68
A. Kritik des materiellen Jugendstrafrechts.
B. Die Mängel unseres formellen Strafrechts.

IV. Kapitel.

De lege ferenda.

§ 10. Vorschlag für eine Neuregelung. 76
§ 11. Entwurf zu einem Gesetz über die Jugendrechtspflege im Kanton Solothurn. 90
Statistik. 109
Literaturverzeichnis. 116

ERSTES KAPITEL

GRUNDSÄTZLICHES ZUM JUGENDSTRAFRECHT

§ 1. Einleitung.

Dreizehn und zwei halbe Kantone besitzen gegenwärtig noch kein eigentliches Jugendstrafrecht. Zu diesen Kantonen, das sei hier vorweg erwähnt, gehört auch unser sonst so fortschrittliche Kanton Solothurn. Ein bezeichnendes Licht werfen die Worte Briner's 1) auf diese Zustände. Briner, der Leiter des Jugendamtes des Kantons Zürich, sagt mit Recht: „Unser Land stellt heute auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege die sonderbarste Musterkarte dar. Vielleicht nirgends auf der ganzen Welt finden sich die verschiedensten Systeme derart eng und reichhaltig beieinander wie auf unserem kleinen Territorium. Ein solcher Zustand ist aber eines Kulturstaates unwürdig. Hier kann uns nur das einheitliche Schweizerische Strafgesetzbuch helfen." Dieser Ansicht schliessen wir uns an.

1) Leuenberger, Schweiz. Zschr. f. Str., 48. Jahrg. S. 200.

Nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt den Kantonen, die bis heute kein besonderes Jugendstrafrechtspflegegesetz gekannt haben, immer noch eine grosse Aufgabe zu lösen. Die Kantone müssen nämlich Strafverfahren, Strafvollzug und auch die Behördenorganisation dem Schweizerischen materiellen Jugendstrafrecht anpassen. Zweifler aber glauben, das viel Wertvolles unseres im Jahre 1942 in Kraft tretenden Strafgesetzbuches durch ein mangelhaftes Verfahren und einen mangelhaften Strafvollzug wieder unter den Tisch gewischt wird. Hier gilt es vorzubeugen. Solange wir nicht ein allseitig gut ausgebildetes Jugendstrafrecht besitzen, dürfen wir uns nicht zufrieden geben.

Hier sei nur noch ein weiterer Ausspruch von Briner zitiert: „Die vornehmste Aufgabe aller Freunde der gefährdeten Jugend besteht darin, sich für die Verwirklichung des Jugendstrafrechts, wenn möglich auf gesamt schweizerischem Gebiet, immer wieder und mit allen Kräften einzusetzen."

Selbstverständlich hängt die Kriminalität der Erwachsenen wie der Jugendlichen nicht nur von der Güte der Gesetze ab. Auch gute Gesetz können beispielsweise in Kriegs- oder Krisenzeiten ein Ansteigen der Kriminalität nicht verhindern.

Sache einer guten Sozialpolitik ist es, die Beseitigung oder doch Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens zu erreichen 2). Bei der Lösung dieser Aufgabe

2) Vgl. Liszt, Lehrbuch, S. 69.

kann jeder Mensch mithelfen, indem er sich in seiner nähern und weitern Umgebung so verhält, wie es sich eines den Namen Mensch führend wollenden Individuums geziemt. Dies ist allerdings je länger wie weniger der Fall. Wir leben im Zeitalter des Materialismus, wo jeder den andern als Feind im Daseinskampf und nicht als seinen Bruder betrachtet. Die Entwicklung in der Rechtswissenschaft und ihre befruchtende Wirkung auf die Gesetzgebung wird natürlich durch diesen Kampf aller gegen alle stark gehemmt. Und doch sollte in einer Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs und erhöhter politischer Schwierigkeiten die Pflege kultureller Güter nicht verkümmern 3).

Unser Leben, so sagte einmal der kürzlich verstorbene Professor Heim in einem Vortrag, ist nur ein Augenblick zwischen zwei Ewigkeiten. Nützen wir also den uns geschenkten Augenblick in planvollem Ringen um das Gute und Schöne und Gerechte aus. Keine Generation darf rückschrittlich eingestellt sein, sonst haben es die andern doppelt so schwer, sich im Leben zurecht zu finden. Unsere heutigen Fehler werden sich wie Bleigewichte an die Füsse der nächstfolgenden Generationen hängen, und deshalb müssen wir wenn immer möglich Fehler zu vermeiden suchen.

Die geltenden kantonalen Strafgesetzbücher und auch das Schweizerische Strafgesetzbuch stellen den Schuld- und Strafbegriff in den Mittelpunkt ihrer Bestimmungen. Soweit sich

3) Vgl. Hafter, Zschr. „Pro Juventute" 15. Jahrg. S. 374.

diese Strafgesetzbücher mit dem erwachsenen Rechtsbrecher befassen, sind wir damit einverstanden. Wegleitend für uns ist die Auffassung Hafters 4). Nach ihm ist die Frage nach der Schuld die Schicksalsfrage des Strafrechts. Strafe setzt immer Schuld voraus und wer die Möglichkeit einer menschlichen Schuld bestreitet, muss konsequenterweise für die Abschaffung des Strafrechts eintreten. Wie aber Hafter weiter schreibt, sind das pochende Gewissen, das Bestehen eines Verantwortlichkeitsgefühles Erfahrungstatsachen, deren Nichtvorhandensein gelegentlich behauptet, aber nie bewiesen worden ist. Die Wirklichkeit des selbstbestimmten Einzellebens des Erwachsenen können viele Deterministen, die das Kausalgesetz ohne Einschränkung auch für das menschliche Verhalten gelten lassen wollen, nicht leugnen 5).

Der Streit zwischen Deterministen und Indeterministen, und der sogenannte Schulenstreit hat in der Schweiz keine grossen Wellen geworfen 6). Auch bei der Ausarbeitung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist der Schulenstreit nicht stark in Erscheinung getreten. In das Schweizerische Strafgesetzbuch wurde neben das überlieferte Strafensystem ein System der sichernden und fürsorglichen Massnahmen eingestellt. Damit wurde einem Postulat, wie es von der anthropologisch-soziologischen Auffassung gestellt worden ist, Rechnung getragen.

4) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 93 ff.
5) Vgl. Nagler, Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechens, S. 66 f.
6) Vgl. Hafter, a.a.O. S. 244 ff.

Die anthropologisch-soziologische Auffassung hat deutlicher als es je zuvor der Fall war, die Notwendigkeit gezeigt, diejenigen Kategorien von Rechtsbrechern zu erkennen, die nicht schuldhaft handeln und deshalb auch nicht von einer Strafe getroffen werden dürfen 7).

Das pochende Gewissen entsteht erst allmählich. In einem komplizierten Prozesse entwickelt sich das Gewissen. Diese Entwicklung findet beim Erwachsenen mit der Annahme der von der Gemeinschaft geübten Moral ihren Abschluss 8). Die jugendlichen Rechtsbrecher befinden sich mitten in dieser Entwicklung. Deshalb und aus verschiedenen andern Gründen, die noch zu erörtern sind, treten wir für eine Sonderbehandlung der jugendlichen Rechtsbrecher ein. Ganz im Gegensatz zu unserer Anschauung über das Erwachsenenstrafrecht, bei dem wir als Hauptzweck die Generalprävention gelten lassen, anerkennen wir im Jugendstrafrecht die Spezialprävention als führendes Prinzip.

Auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung ist das moderne Jugendstrafrecht der erste Versuch, Postulate der von Liszt begründeten sogenannten soziologischen Schule zu verwirklichen 9). Auf die ethische Richtigkeit und die Möglichkeit der Begründung und Verwirklichung dieser Postulate werden wir später noch zu sprechen kommen. Aber schon jetzt müssen wir wissen, was als richtiges Recht anzusehen ist.

7) Vgl. Hafter, a.a.O. S. 96.
8) Vgl. Pfander, Schweiz. Zschr. f. Str. 51. Jahrg. S. 159.
9) Vgl. Pfenninger, Das Zürcherische Jugendstrafrecht, S. 1.

Nach Burckhardt 10) besteht das Wesen des Rechts in dem, was allem Recht notwendig gemeinsam sein muss, was jedes besondere Recht aufweisen muss, um Recht zu sein. Also nach dem Begriffe des Rechts selbst.
Da ist aber vor allem mit Burckhardt festzuhalten, dass das Recht nicht eine Tatsache des natürlichen Geschehens ist, die auf ihre Entstehung unter dem Gesichtspunkt der Kausalität zu erklären gilt, sondern ein Postulat der Vernunft, das verwirklicht werden soll durch den vernünftigen Menschen.

Es gibt Schönes und Gutes, mit einem Wort ethisch Richtiges, das unabhängig ist von der einzelnen Meinung, das nicht allein subjektive Anerkennung, sondern allgemeine Anerkennung fordern darf. Dazu gehört die Idee eines Jugendstrafrechtes.
Das moderne Jugendstrafrecht bezweckt die Loslösung der Jugend vom Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug der erwachsenen Delinquenten. Hafter 11) ist nun, was die Lösung dieser Aufgabe anbetrifft, ziemlich pessimistisch eingestellt. Er schreibt: „Wie soll der Staat den jungen, vielleicht schon gefährdeten und unter Umständen auch schon gefährlichen Rechtsbrecher behandeln? Dass der Strafgesetzgeber ihm gegenüber nicht einfach die Hände in den Schoss legen darf, ist klar. Aber die Schwierigkeiten einer guten und in einem höchsten Sinne gerechten Ordnung sind ungeheuer gross.

10) Vgl. Burckhardt, Methode und System des Recht, Seite 32 ff.
11) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 375.

Vielleicht wird es nie einem Gesetzgeber gelingen, sie völlig zu überwinden. Auch hier kommt der Einsichtige zum schmerzlichen Bewusstsein, wie sehr alles Menschenwerk Stückwerk ist, wie sehr alles, was mit strafrechtlicher Reaktion zusammenhängt, Experiment bleibt."

Auch wir verkennen die Schwierigkeiten, die einer besondern Behandlung der Jugendlichen im Wege stehen, nicht. Aber wir sehen noch andere Schwierigkeiten als Hafter. Auch in unserem Kanton stehen einer besondern Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher wie anderswo das menschliche Beharrungsvermögen und althergebrachte Vorurteile entgegen, überhaupt alle jene Gewalten, die schon so manchem menschheitsbeglückenden Gedanken ein stilles Grab geschaufelt haben 12).

Schwer lösbare Fragen stellen sich nun schon zum Begriff des Kindes und Jugendlichen selbst und bei der Umgrenzung der Altersstufen. Von welchem und zu welchem Alter soll das Jugendstrafrecht mit seinen besondern Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche gelten? In den folgenden Paragraphen werden wir versuchen, diese und mit ihnen zusammenhängende Fragen und Probleme zu beantworten und zu lösen.

12) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 1.

§ 2. Zum Begriff des Kindes.

Für das Kindesalter gilt allgemein der Grundsatz, dass das rechtsbrecherische Kind strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden darf. Juristisch kann man eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung ausdrücken, dass ein Mensch, der ein gewisses Alter noch nicht erreicht hat, gar nicht delinquieren kann 13).

Über die Begrenzung des Kindesalters gehen die Meinungen allerdings stark auseinander. Das zeigen am besten die kantonalen Gesetzgebungen, die in der Festsetzung der Dauer des Kindesalters eine grosse Verschiedenheit aufweisen 14). Im folgenden Paragraphen wird sich dann bei der Aufstellung der verschiedenen kantonalen Fixierungen der sogenannten kritischen Periode auch die verschiedene Dauer des Kindesalters je nach dem Kanton gut feststellen lassen.

Zur Entscheidung der Frage, wie lange das Kindesalter dauere, sind die Juristen nicht allein berufen, sondern sie sind im stärksten Masse auf die Hilfe von Psychologen und Medizinern angewiesen. Cramer 15) sieht ihm Kinde vor Eintritt in die Pubertätsperiode ein Wesen, das unfähig ist, in längern abstrakten Vorstellungen zu denken, das Unrecht meidet, weil es verboten ist und das Gute nur tut, weil es muss oder um

13) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 418.
14) Vgl. Stooss, Grundzüge, S. 176, durch die Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung überholt.
15) Cramer, Entwicklungsjahre und Gesetzgebung, S. 6 ff.

sich einen Vorteil zu verschaffen. Die Gedankenreihen des Kindes sind kurz und führen gewöhnlich, von einem Sinneseindruck ausgehend, rasch, ohne Hemmung und Überlegung, zu einer sprachlichen oder andern motorischen Reaktion. Jedem Triebe wird leicht und schnell nachgegeben, wenn nicht sinnfällig Verbot und Strafe als bereits erworbene Erfahrungsgrundsätze zur Verfügung stehen.

Hoffmann 16) bezeichnet die Stellung des Kindes zur Aussenwelt geradezu als feindselig. Erst allmählich muss der kleine Erdenbürger daran gewöhnt werden, Rücksichten auf seine Mitmenschen zu nehmen. Eine ständige Erziehungsarbeit ist nötig, um die schädlichen Regungen, seine Unarten zu beseitigen. Hier zeitigt eine besonders sorgfältige Erziehung gute Ergebnisse.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch umgrenzt im Art. 82. das Kindesalter. Der 1. Abschnitt des Art. 82 erklärt: „Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz." Diese Kinder können also wohl einen im Strafgesetzbuch aufgeführten strafbaren Tatbestand objektiv erfüllen, aber da subjektiv jegliche Schuld fehlt, so stehen sie in keiner Beziehung zu dem Strafgesetz. Kleine Kinder unter sechs Jahren sind delikts- und strafunfähig 17).

Im zweiten Abschnitt des Art. 82 leg. cit. wird eine weitere Unterscheidung gemacht — in diesem Artikel wird gesagt,

16) Hoffmann, Psychologie d. straff. Jugend, S. 10 ff.
17) Vgl. Hafter, Zeitschr. Pro Juventute, S. 375.

dass das Kindesalter in strafrechtlicher Hinsicht vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr dauere.

Hier möchten wir noch kurz auf die Pubertät hinweisen. Die Pubertät, diese wichtige Periode körperlicher Entwicklung, beginnt bei dem einen früher, bei dem andern später, am frühesten gewöhnlich beim weiblichen Geschlecht. Im Durchschnitt nimmt sie ihren Anfang im 14. Altersjahr 18).

Der Gesetzgeber konnte also, wie oben erwähnt worden ist, der Versuchung nicht widerstehen, den Abschluss des Kindesalters mit dem Eintritt der Pubertät zusammenfallen zu lassen.

Nach dem Strafgesetzbuch muss das Kind, das das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, ausserstrafrechtlich nach den in den Art. 63 folg. enthaltenen Massnahmen behandelt werden. Im Paragraph 5 werden wir dann auf die besondern Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche und ihre Wünschbarkeit zu sprechen kommen.

Wir können aber diesen Paragraphen nicht abschliessen, bevor wir uns mit einer Ansicht Hafters befasst haben. Hafter 19) schreibt nämlich: „Nicht ohne Grund hat man sich über den Kultus der Zahl, der, wenn es sich um Menschenschicksale handelt, immer problematisch ist, aufgehalten. Die richtige Ansetzung des Kindesalters bis zum vollendeten vierzehnten

18) Vgl. Cramer, a.a.O. S. 7.
19) Vgl. Hafter, Zeitschr. Pro Juventute, S. 375.

oder fünfzehnten Altersjahr lässt sich eindeutig gar nicht entscheiden." Aber vielleicht ist der „Kultus der Zahl" gar nicht so misslich, wie Hafter glaubt 20). Es kommt doch nur darauf an, wie der Gesetzgeber das Jugendstrafrecht ausarbeitet, ob er es mit dem richtigen Geiste erfüllt, und ob die rechtsanwendende Behörde ihre Aufgabe auch richtig löst 21). Dann ist es gar nicht misslich, wenn ein Kind zur Zeit der Tatbegehung das 6. Altersjahr nur um einen Tag überschritten hat und nun besondern behördlicher Behandlung unterliegt. Desgleichen bei dem Kinde, das soeben das vierzehnte oder fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat und sich auch ein anderes Regime gefallen lassen muss, als wenn es seine Tat einige Tage früher verübt hätte 22). In beiden Fällen steht das Kind wie der Jugendliche unter Sonderstrafrecht, das mit

20) Vgl. Hafter, a.a.O. S. 375.

21) Vgl. Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 237 ff., seine Ausführungen sind von grundlegender Bedeutung sowohl für den Gesetzgeber wie für die rechtsanwendende Behörde.

22) Vgl. über Mangelhaftigkeit aber auch Unentbehrlichkeit von Altersgrenzen die Ausführungen von Hafter auf dem zweiten Schweizer. Jugendgerichtstag, Bericht Seite 11: „Alle derartigen zahlenmässigen Umgrenzungen sind, weil sie nicht frei von Willkür sind, letzten Endes nicht befriedigend. Und eine durch keine Rücksichten auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gebundene Kriminalpolitik könnte es freiem Richterermessen anheimgeben, für jeden Einzelfall im Hinblick auf die Persönlichkeit des jugendlichen Delinquenten das Richtige und Zweckmässige anzuordnen. Gesetzgeberisch ist das jedoch unmöglich. Der Richter, ganz besonders auch der schweizer. Laienrichter, braucht festere Masse. Eine deutliche zahlenmässige Grenzziehung ist, trotz unbefriedigender Ergebnisse in Einzelfällen, nicht zu umgehen."

seinen besondern Massnahmen und Strafen spezialpräventive Zwecke verfolgt, d.h. die Besserung und Heilung der jugendlichen Rechtsbrecher anstrebt.

Mit diesen Ausführungen wollen wir nicht etwa die Entbehrlichkeit von Altersgrenzen behaupten oder gar beweisen. Nur spielt die Umgrenzung bei den untern Stufen doch eine kleinere Rolle als bei der obersten Altersgrenze. Hier kann ein Tag entscheiden, ob der Rechtsbrecher noch nach Jugendstrafrecht oder schon nach Erwachsenenstrafrecht behandelt oder bestraft werden soll. Darin sehen wir eine ungleich höhere Tragik als bei den Grenzfällen im eigentlichen Jugendstrafrecht.

§ 3. Zum Begriff des Jugendlichen.

Wie bei der Begrenzung des Kindesalters gehen auch bei der Umgrenzung des Jugendlichenalters die Meinungen stark auseinander 23).

Wir geben hier eine Übersicht der verschiedenen Umgrenzungen, der verschiedenen Fixierungen der kritischen Periode in den kantonalen Gesetzen. Die Fixierung umfasst 24):

das 10. bis 14. Altersjahr in Graubünden, Pol. St. G. B. § 5,
Tessin Art. 50, § 1,

23) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 421.

24) Vgl. Krucker, Das Schweizerische und Deutsche Jugendstrafrecht, Diss. Freiburg i/Ü., S. 31.

das 10. bis 18.	Altersjahr in	Genf, J. G. G. 1913, Artikel 1, Neuenburg, J. G. G. 1917, Art. 3,
das 12. bis 16.	Altersjahr in	Zürich, St. P. O. § 367, Ziff. 1, Glarus, St. G. B. § 29 II, Zug, St. G. B. § 27, II, Appenz. A.-Rh. St. G. B. Art. 37, II,
das 12. bis 18.	Altersjahr in	Freiburg, St. G. B. Art. 11, I, Solothurn, St. G. B. § 42, II, Thurgau, Novelle 1928, § 10, I,
das 13. bis 16.	Altersjahr in	Appenzell I.-Rh. St. G. B. Art. 27,
das 14. bis 18.	Altersjahr in	Luzern, St. G. B. § 47, I und Pol. St. G. B. § 34, Schaffhausen, Novelle § 31 IV, Basel - Stadt, Novelle § 32 I, Waadt, St. G. B. Art. 53, Wallis, St. G. B. Art. 90,
das 14. bis 17.	Altersjahr in	St. Gallen, St. G. B. Art. 24, II,
das 14. bis 20.	Altersjahr in	Obw., Novel. 1908, Art. 34bis, I,
das 15. bis 18.	Altersjahr in	Bern, Gesetz vom 11. Mai 1930, Art. 6.

Keine kritische Periode kennen: Schwyz, St. G. B. §§ 31, lit. A, 46, lit. A, Aargau, St. G. B. §§ 44, lit. A, 45, lit. A. Vor dem 14. Altersjahr kann man nicht gut von einem überlegten Wollen des Kindes sprechen. Deshalb wird die Ansetzung des vierzehnten Altersjahres als unterste Grenze für die Kategorie der Jugendlichen wohl das richtige sein. Bis zu diesem Zeitpunkt fehlen Erlebnisse und generelle Erfahrungswerte, das unsichere Wollen herrscht vor 25). Erst nach Zurückleg-

25) Vgl. Hellwig, Jugendgerichtsgesetze, S. 14.

ung des vierzehnten Altersjahres hört das Kind allmählich auf, ein kurzsichtiger, urteilsloser Egoist ohne Altruismus und ethisches Vorstellungsvermögen zu sein 26). Die Fortentwicklung geht allerdings nur langsam vor sich. Gerade das macht es so schwer, weil immer wieder Verzögerungen in der Entwicklung des Jugendlichen eintreten können, dem einzelnen Jugendlichen bei der Beurteilung gerecht zu werden.

Wir Erwachsene können uns nur schwer von diesem Entwicklungsgang Rechenschaft geben. Wir haben im allgemeinen nur das Empfinden, dass unser Seelenleben in der Jugend anders geartet war und wollen an unsere Jugenstreiche nicht gerne erinnert werden 27). Aber wir dürfen doch mit Kuhn-Kelly 28) folgende Überlegungen anstellen: „Wären wir nicht auch dem Strafrichter verfallen gewesen, wenn wir schlecht erzogen und in schlechter Umgebung aufgewachsen wären. Hand auf's Herz, haben wir einem gütigen Schicksal nicht dankbar zu sein?" Diese Dankbarkeit können wir am besten durch Mithilfe an einer guten Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege beweisen.

Nun gesellt sich aber noch etwas anderes zu der unfertigen Entwicklung der Jugendlichen. Wie mit dem starken Phantasieleben des Kindes gerechnet werden muss, so lassen sich gleicherweise manche Vergehen Jugendlicher auch nur durch

26) Cramer, a.a.O. S. 7.
27) Vgl. Hoffmann, a.a.O. S. 16.
28) Vgl. Kuhn-Kelly, Jahrbuch der schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, IX. Jahrgang, S. 531.

stark mitwirkende Phantasietätigkeit erklären. So glaubt der Jugendliche häufig bei seinen Diebeszügen die Rolle eines Romanhelden zu spielen 29). Auch Hellwig 30) sagt: „Manche Vergehen Jugendlicher sind nur durch die stark mitwirkende Phantasietätigkeit zu erklären. Kleine Vergehen sind sogar oft nur Fortsetzungen des Spiels. Wie ja im Kreise gleichaltriger Jugendlicher zeitweise wieder die stürmische Lust der Kindheit in wilden Spielen durchbricht."
Allmählich treten aber doch ernste und altruistische Neigungen auf, es werden mit einem grossen Überschwang von Gefühl betriebene Freundschaften geschlossen. Allmählich kommt auch das Verständnis für die hohen Ideale der Ethik und die Erkenntnis, dass man das Gute um seiner selbst willen tun soll 31).

Lenz 32) vergleicht die ungefestigte Jugendseele mit der Ebbe und Flut des Meeres — ansteigend und absteigend fluten die verschiedensten Gefühlsregungen hindurch. Das Labile, Unentwickelte, die Mangelhaftigkeit der Begriffe und Urteile herrschen beim Jugendlichen vor. Teils lebt der Jugendliche schon in einer Welt der Wirklichkeit und teils hofft und leidet er im Reiche der Phantasie.
Viele erwachsene Menschen behaupten nun in einem Anflug von Vergangenheitsschwärmerei, die Jugendzeit sei die Schön-

29) Hoffmann, a.a.O. S. 12.
30) Hellwig, a.a.O. S. 16.
31) Vgl. Cramer, a.a.O. S. 7.
32) Vgl. Lenz, Kriminalbiologie, S. 146 ff.

ste ihres Lebens gewesen. Bei diesen Menschen ist entweder das Erinnerungsbild stark verdunkelt oder sie wollen sich nicht mehr an das Unangenehme erinnern, was man ihnen auch gar nicht verargen kann. Aber wir glauben doch behaupten zu dürfen, dass im Grunde genommen die Pubertätszeit für jeden Menschen die unglücklichste Periode seines Lebens bedeutet. Der Jugendliche ist weder Kind noch ist er schon Erwachsener. Dieses Übergangsstadium als den glücklichsten Lebensabschnitt zu bezeichnen, dazu braucht es schon eine reiche Phantasie.

Auch der Jugendliche verfügt über viel Phantasie, aber die Ablenkung der Gefühlsregungen ins Reich der Phantasie schafft nur einen unvollkommenen Ausgleich. Das Phantasiebild des Jugendlichen ist stets ein unvollständiges — weswegen immer die Neigung bleibt, die Wunscherfüllung in der Wirklichkeit zu suchen.

Wird nun noch die jugendliche Phantasie durch Schundromane, Kinobesuch oder in ähnlicher Weise überhitzt, so können die verborgenen Wunschregungen beim Jugendlichen gefährlich durchbrechen 33).

Stooss billigte den Jugendlichen schon früh eine Sonderbehandlung zu. Er 34) sagt in seinen Motiven zu einem Vorententwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Person des Jugendlichen folgendes: „Es fehlt dem Jugendlichen in der Regel nicht sowohl die Einsicht, dass sein Verhalten rechtswidrig und strafbar ist, als vielmehr das Vermögen, dieser

33) Hoffmann, a.a.O. S. 13.

34) Stoos, Motive, S. 19.

Einsicht zu folgen und dem Antriebe zum Schlechten Widerstand zu leisten und sich zu beherrschen, mit einem Wort die sittliche Reife des Charakters."
Anlässlich einer Antrittsvorlesung in Wien drückte Stooss den gleichen Gedanken noch besser aus 35). Stooss sagte bei dieser Gelegenheit: „Gut und Böse, Recht und Unrecht vermag ein Kind schon in sehr zartem Alter zu unterscheiden. Einer Bestrafung jugendlicher Personen steht aber die Unreife ihres Charakters entgegen und ihre Unfähigkeit, der Versuchung zum Verbrechen durch Selbstbeherrschung zu widerstehen."

Dem gegenüber müssen wir aber festhalten, dass dem Jugendlichen auch zum guten Teil die ausgereiften intellektuellen Fähigkeiten fehlen. Ferner möchten wir auch auf die bekannte Tatsache hinweisen, dass Reaktionen des jugendlichen Gefühlslebens in den Pubertätsjahren häufig auftreten. Diese Reaktionen führen nicht immer zur Verwahrlosung oder gar zur Begehung von Verbrechen, sondern äussern sich oft nur in Zuchtlosigkeit. Aber da diese Reaktionen gerade in den Pubertätsjahren auftreten, ist ihr Zusammenhang mit dem Einsetzen des Sexualtriebes gegeben.
Hier glaubt nun Hoffmann 36) eine Besonderheit des Sexualtriebes darin erblicken zu dürfen, dass seine Entwicklung verhältnismässig spät einsetze. Zu einer Zeit, wo das übrige Trieb-

35) Vgl. Stooss, Schweizer. Zschr. f. Str. IX, S. 272 ff.
36) Vgl. Hoffmann, a.a.O. S. 27 ff.

leben bereits eine ziemlich fortgeschrittene Veredelung erfahren hat, erwacht dieser neue, noch ganz ungezügelte Trieb.

Während der Charakter bis dahin oft eine gewisse Veredelung erfahren hat, tritt nunmehr ein Rückschlag ein. Man bezeichnet die nun eintretende Periode als Stadium der problematischen Reife.

Die Mehrzahl der kantonalen Rechte stellt heute noch für diese sogenannte kritische Periode nach dem französischen Vorbilde 37) auf das intellektuelle Unterscheidungsvermögen ab 38). Der Richter hat in jedem Fall festzustellen, ob der jugendliche Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Fähigkeit (Einsicht, Urteilskraft, geistige Ausbildung) besass oder nicht.

Aber es ist vollständig ungenügend, wie es auch aus unsern bisherigen Darlegungen hervorgeht, für die Kennzeichnung der zweiten Altersstufe nur auf das intellektuelle Unterscheidungsvermögen abzustellen. Die Gesamtpersönlichkeit des jugendlichen Rechtsbrechers, seine Intelligenz, sein Gefühlsleben, sein Charakter, seine Erziehung, muss untersucht werden 39). Daraus muss dann der Richter die nötigen Schlussfolgerungen ziehen.

Hier stellt sich dem Gesetzgeber die schwerwiegende Frage, mit was für Rüstzeug, d. h. mit was für einem Gesetz dem Rich-

37) Vgl. Franz. code pénal, Art. 66, 67 (s'il est décidé qu'il a agi sans- ou avec - discernement).

38) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 422. 39) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 423.

ter an die Hand zu gehen sei. Aber bevor der Gesetzgeber diese Frage beantworten kann, muss er sich über den zu verfolgenden Zweck im klaren sein. Wir selbst werden im nächsten Paragraphen versuchen, den Gedanken, der alle modernen Jugendstrafrechtspflegegesetze beherrschen sollte, herauszuschälen und auf seinen Ursprung zurückzuführen.

§ 4. Spezial- statt Generalprävention.

In die neuern Strafgesetzbücher, so auch in das Schweizerische Strafgesetzbuch, sind neben dem überlieferten Strafsystem eine Reihe von Fürsorgebestimmungen, sichernden und erziehenden Massnahmen eingestellt worden. Dieses Resultat ist nur nach langen und harten Kämpfen erreicht worden.
Führer in diesem Kampf oder anders ausgedrückt, Führer der Strafrechtsreformbewegung war Franz von Liszt. Hippel 40) kennzeichnet Liszt's Standpunkt mit folgendem Schlagwort: „Ablehnung der Vergeltungsstrafe und beherrschende Stellung der Spezialprävention. Der Augenblicksverbrecher soll abgeschreckt werden, der angehende Zustandsverbrecher gebessert, der unverbesserliche unschädlich gemacht werden. Damit stellte sich Liszt in bewussten Gegensatz zum Vergeltungsstrafrecht.

Die von der Vergeltungsidee getragene Strafe charakterisiert Baumgarten 41) mit feiner Ironie folgendermassen: „Bei der

40) Vgl. Hippel, Lehrbuch I, S. 481.
41) Vgl. Baumgarten, Schw. Zschr. f. Str. 51. Jahrg. S. 3.

Vergeltungsstrafe kommt es nicht in erster Linie darauf an, daß die Strafe den zum Verbrechen Geneigten von einem deliktischen Verhalten abhält, dass sie den für die Gesellschaft Gefährlichen unschädlich macht, dass sie den asozial Gesinnten bessert. Abschreckung, Unschädlichmachung, Besserung sind erwünschte, periphere Nebenwirkungen der Strafe. Aber nur indem sich das Strafmass nach dem Masse der Schuld des Täters bestimmt, also mit dem Vergeltungsgedanken zielt man ins Herz der Sache."
Auch die Strafe des Schweizerischen Strafgesetzbuches charakterisiert sich dadurch, dass sie die Schuld des zu Bestrafenden voraussetzt. Das Mass der Strafe wird nach dem Masse der Schuld des Täters bestimmt. Neben den Strafbestimmungen heben sich die fürsorgenden Bestimmungen, die sichernden und erziehenden Massnahmen ab.

Wir haben in den vorhergehenden Paragraphen versucht, die Person des Kindes wie des Jugendlichen so zu erfassen und zu beschreiben wie es den vernünftigen Anschauungen der Jugendkenner entspricht. Wir glauben, dass wir aus vielen, sich oft in der Jugendstrafrechtsliteratur widersprechenden Meinungen viel Vernünftiges und Richtiges herausgefunden haben.
Das Kind wie der Jugendliche sind geistig und seelisch noch unentwickelt. Dazu kommt im Jugendlichenalter noch das Einsetzen des Sexualtriebes. Schon allein aus diesen Gründen wäre es falsch — diese Überzeugung hat sich nun allmählich

fast allgemein durchgerungen — das Kind und den Jugendlichen mit dem Masstab des Durchschnittsmenschen, des normalen erwachsenen Menschen, zu messen 42).

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, über den Wert oder Unwert der Vergeltungsstrafe im Erwachsenenstrafrecht zu urteilen, für Kinder und Jugendliche aber sollte sie bestimmt von der strafrechtlichen Entwicklung längst überholt sein. Wo dies aber noch nicht der Fall ist, muss der Kampf gegen das Vergeltungsstrafrecht aufgenommen werden. Für diesen Kampf hat uns Liszt eine Waffe gegeben, aber gerade deren Handhabung setzt einige Kenntnisse voraus.

Liszt hat von Lombroso starke Anregungen empfangen, aber er hat die Einseitigkeit der anthropologischen Schule nicht mitgemacht 43). Liszt hat in seinem feinen Verständnis für die unendliche Vielgestaltigkeit der Anlagen, die einen Menschen auf den Weg des Verbrechens bringen können, überhaupt Abstand davon genommen, einen näher bestimmten Typus des verbrecherischen Menschen aufzustellen 44). Er unterschied zwischen Augenblicks- und Zustandsverbrechen, zwischen akuter und chronischer Kriminalität. Seine Einteilung der Zustandsverbrecher, der chronisch Deliktischen in Verbesserbare und Unverbesserbare sollte nur ganz allgemein die Richtung angeben, die bei der Behandlung des Verbrech-

42) Vgl. Wegner, Jugendrecht, S. 187 ff.
43) Vgl. Baumgarten, a.a.O. S. 6.
44) Vgl. Lenz, Grundriss d. Kriminalbiologie, S. 135 ff., ferner Mezger, Kriminalpolitik, S. 27 ff.

ers einzuschlagen ist. So ist die Liszt'sche Strafrechtswissenschaft durchaus praktisch, kritisch und reformatorisch eingestellt. Schon das oben erwähnte Schema der Einteilung in Verbesserliche und Unverbesserliche gibt Liszt Anlass zu einer grundsätzlichen Beanstandung der üblichen Strafrechtspflege, die keinen Unterschied oder wenigstens keinen durchgreifenden zwischen Augenblicks- und Zustandsverbrechern und zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen macht 45).

Wir selbst aber finden, dass der Unterschied zwischen dem jugendlichen und erwachsenen Rechtsbrecher gemacht werden muss. Hier muss ein scharfer Trennungsstrich gezogen werden.
Mit einem besondern Jugendstrafrecht muss dem Vergeltungsstrafrecht ein Strafrecht gegenüber gestellt werden, das auf dem Boden der von Liszt begründeten sogenannten soziologischen Schule steht. Nach der Lehre dieser Schule muss, im Gegensatz zu der im Erwachsenenstrafrecht herrschenden Generalprävention, in der Jugendstrafrechtspflege Strafe, Verfahren und Vollzug im Sinn der Spezialprävention, d. h. im Sinne der individuellen Behandlung des einzelnen Täters, ausgestaltet werden 46). Bei der Bestrafung jugendlicher Täter muss also jeder andere Zweck hinter dem Besserungszweck zurücktreten.

45) Vgl. Baumgarten, a.a.O. S. 7.
46) Vgl. Pfenninger, Das zürch. Jugendstrafrecht, S. 26.

Zusammenfassend kann man den Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht dahin formulieren, dass das Jugendstrafrecht es mit unfertigen, noch zu formenden und zu erziehenden Menschen zu tun hat. Das Erwachsenenstrafrecht dagegen hat es mit reifen, in ihrer Entwicklung mehr oder weniger abgeschlossenen und der erzieherischen Einwirkung nicht mehr im gleichen Masse zugänglichen Personen zu tun 47). So muss denn auch, die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen eine andere sein als die der erwachsenen Rechtsbrecher. Jahrhunderte lang hat man auch bei uns an den Satz „Malitia supplet ætatem" — Bosheit ersetze das fehlende Alter — geglaubt 48). Die rechtsbrecherische Tat sollte Beweis sein für die frühreife Entwicklung des Kindes, für seine Deliktsfähigkeit.

Kein Einsichtiger teilt heute mehr diese Anschauungen. Aber man sollte es nicht bei der blossen Einsicht bewenden lassen und auf halbem Weg zur Jugendstrafrechtsreform stehen bleiben.

Die Behandlung Jugendlicher muss so geartet sein, dass sie ihrer Entwicklung und ihrer Zukunft keinen Schaden zufügt. Dieser Schaden kann später nicht nur für den falsch behandelten Jugendlichen, sondern auch für den Staat verhängnisvoll werden. Immer wieder muss sich dann der Staat mit dem ein für alle Mal aus dem richtigen Geleise herausgewor-

47) Vgl. Leuenberger, Schw. Zschr. f. Strafr. S. 176.
48) Vgl. Hafter, Zeitschr. Pro Juventute, S. 377.

fenen und später erwachsenen Rechtsbrecher befassen. Die vom Staate aufzubringenden Kosten sind dann mindestens so gross, wie wenn der jugendliche Rechtsbrecher mit einem gewissen Aufwand von Kosten von allem Anfang an richtig behandelt worden wäre. Nur sind dann bei mangelhafter Jugendstrafrechtspflege so und so viele in die verbrecherische Laufbahn ausmündende Lebensschicksale für immer verpfuscht und beide, sowohl der Staat wie der Einzelne haben den Schaden.

Die Strafe muss also beim jugendlichen Rechtsbrecher so gestaltet werden, dass eine Besserung erhofft werden darf. Dem Richter muss durch die Mannigfaltigkeit der Strafmittel die Möglichkeit gewährt werden, die Strafe der Eigenart des Täters anzupassen. Kenntnis des Täters und Behandlung gemäss der Kenntnis sind ja die unentbehrlichsten Voraussetzungen der Spezialprävention 49).

Gefängnis sollte beim jugendlichen Rechtsbrecher nur in jenen seltenen Fällen verhängt werden, wo der jugendliche Angeschuldigte bereits ein grosses Mass verbrecherischer Beharrlichkeit und deliktischen Willens, Verwegenheit, Reuelosigkeit und Zynismus geäussert hat. Ferner in all' den Fällen, wo vorausgegangene mildere Massnahmen wirkungslos am Widerstand und am verbrecherischen Hang des Jugendlichen abgeprallt sind. Die Gefängnisstrafe sollte also nur in den Fällen zur Anwendung kommen, wo der Richter sich sagen

49) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 26. ff.

muss: „Es gibt einmal gewisse Grenzen der Langmut, jetzt heisst es äusserste Radikalmittel anwenden, jetzt geht es auf Biegen oder Brechen" 50).

Reissen alle Stricke, so ist das zuletzt anzuwendende Mittel die Gefängnisstrafe, aber auch sie muss dem Prinzip der Spezialprävention untergeordnet werden. Der Gefängnisstrafe muss als Erziehungsstrafe der ihr gebührende Platz in der Bekämpfung der Jugendkriminalität eingeräumt werden. Die Gefängnisstrafe muss ein letzter und intensivster Rettungsversuch für alle diejenigen jugendlichen Rechtsbrecher sein, die nicht auf anderem Wege dem Verbrechen entrissen werden können 51).

Nach dem Zweckmässigkeitsgedanken der Spezialprävention sind auch die im nächsten Paragraphen folgenden Ausführungen über die Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche zu beurteilen. Diese grundsätzlichen Erörterungen bewegen sich zum grössten Teil im Rahmen der besondern Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches für Minderjährige. Anhand dieser Bestimmungen werden wir zu zeigen versuchen, dass zwischen den Strafen und Massnahmen wechselseitige Beziehungen bestehen, und dass sowohl in der Strafe wie in der Massnahme Erziehung und Strafe enthalten sein können, nach dem grössern oder kleinern Erziehungsbedürfnis des Jugendlichen 52).

50) Lenzlinger, Gefallene und gefährdete Jugend, S. 9.
51) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 33.
52) Vgl. Silbernagel, Zschr. f. Schw. Recht, 47. B. S. 4.

§ 5. Die Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche.

A. Vorbemerkungen.

In den meisten neuern Jugendstrafgesetzen wird zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden 53). Die Fürsorgebestimmungen, die sichernden und erziehenden Massnahmen sind teilweise für beide Altersstufen die gleichen. Nur ist die Behandlung der der zweiten Altersstufe angehörenden jugendlichen Rechtsbrecher unendlich schwieriger als die der Kinder. Aber bevor wir auf die Behandlungsmethoden für die zweite Altersstufe eintreten, wollen wir die der ersten erörtern.

B. Die Behandlungsmethoden für Kinder.

Bei der Altersstufe von sechs bis vierzehn Jahren sind keine Strafen, sondern nur fürsorgliche und erzieherische Massnahmen vorzusehen. Kinder unter vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich, weshalb sie strafrechtlich auch nicht verfolgt werden dürfen 54). So sieht das Schweizerische Strafgesetzbuch in den Art. 82 ff. für Kinder, die das sechste Altersjahr vollendet, aber noch nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, bestimmte Massnahmen vor, sofern sie eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Nach Art. 83 leg. cit. stellt die zuständige Behörde den Sach-

53) Vgl. unsere Ausführungen §§ 2 und 3.

54) Vgl. Thormann, Schr. f. Str. 4o. Jahrg. S. 27o.

verhalt fest und kann je nachdem folgende Massnahmen anordnen 55).

a. Versorgung in einer Familie,
b. Überweisung in eine Erziehungsanstalt,
c. Belassung in der eigenen Familie, in allen drei Fällen, a + b + c, unter behördlicher Aufsicht (Art. 84).
d. Änderung der Massnahme, sobald das Kind das 14. Altersjahr zurückgelegt hat,
e. Besondere Behandlung anormaler Kinder (Art. 85).
f. Disziplinarische Massnahmen (Verweis, Schularrest und Überlassung der Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt, Art. 87).

Nach Art. 86 kann die Behörde jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine der andern Massnahmen ersetzen, was die starre Rechtskraft der jeweils in Betracht fallenden Entscheide aufhebt. Es ist dies eine juristisch kühne, aber gerechtfertigte Bestimmung, die den Gedanken der Rechtskraft eines einmal gefällten Entscheides verwirft 56).

Bei den Bestimmungen für Kinder kommt die typisch spezialpräventive Auffassung des Gesetzgebers klar zum Ausdruck. Nach dieser Auffassung ist in keinem Falle das Delikt und

55) Vgl. Thormann, Schr. f. Str. 43. Jahrg. S. 97.
56) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 377, nach ihm gilt die gleiche Bestimmung auch für die Abänderung der angeordneten Massnahme bei Jugendlichen, die jederzeit durch eine andere Massnahme ersetzt werden kann (Art. 93 leg. cit.).

dessen strafrechtliche Bedeutung für die Wahl der Massnahme massgebend 57). Die Massnahme wird nicht nach der Schwere der Tat oder nach ihrer Leichtigkeit, sondern nach dem Zustand des im Kindesalter stehenden Täters gewählt. Dabei muss das Kind auf seine körperlichen und geistigen Eigenschaften hin untersucht werden. Ferner muss sich die Untersuchung auch auf die bisherigen Lebensverhältnisse, auf die bisherige Umgebung und Erziehung erstrecken. Hier möchten wir schon jetzt auf die Bedeutung eines speziell ausgebildeten Beamten oder Jugendanwalts, auf den wir später noch zu sprechen kommen werden, hinweisen. Aber schon jetzt sei gesagt, dass dieser Beamte nicht nur juristische Kenntnisse, sondern vor allem pädagogische Erfahrungen und Verständnis für die Psyche des Kindes besitzen muss.

Was im einzelnen Falle zu veranlassen ist und Erfolg versprechen soll, hängt zum guten Teil von der richtigen Auswahl der Mittel ab. Gewöhnlich wäre Familienversorgung der Anstaltsversorgung vorzuziehen, wenn günstige Plätze gefunden werden könnten. Nach den bisherigen Erfahrungen in der bernischen Jugendstrafrechtspflege beklagen sich aber die dort eingesetzten Jugendanwälte hauptsächlich über das Fehlen geeigneter Pflege- und Lehrstellen für gefährdete, delinquierende und schwer erziehbare Kinder und Jugendliche 58).

57) Vgl. Thormann, Schw. Zschr. f. Str. 40. Jahrg. S. 97.

58) Leuenberger betont in der Schw. Zschr. f. Str. 48. Jahrgang S. 197, dass sich wohl Bauernfamilien zur Aufnahme von Pflegekinder melden, aber diese suchen eben in erster Linie eine Arbeitskraft und

Ist die Verwahrlosung und der Hang zum Verbrechen auf üblen Familieneinfluss zurückzuführen, so muss das Kind auf alle Fälle in eine neue Umgebung versetzt werden. Manchmal wirkt bei nur durch Milieueinflüsse verdorbene Kinder schon allein die neue Umgebung sehr gut erzieherisch und bessernd. Ein fehlbares Kind kann nur dann der eigenen Familie überlassen werden, wenn die Inhaber der elterlichen Gewalt die hiefür nötige Eignung und Gewähr bieten, und wenn feststeht, dass das Kind nicht durch schlechte Milieueinflüsse, sondern durch die verbrecherische Anlage auf Abwege geraten ist 59).

Häufig werden Kinder, die sich strafrechtlich vergehen, anormal sein. Hier ist es behördliche Pflicht, sobald sich der Verdacht einer geistigen Störung ergibt, ihm mit Sorgfalt nachzugehen. Thormann 60) hält es für sehr wichtig, nicht nur in den Fällen des Art. 83 leg. cit., sondern überhaupt immer einen Arzt beizuziehen. Wir sind der gleichen Ansicht, denn in besonders gearteten Fällen könnte der Nichtmediziner doch eine vorhandene geistige Störung übersehen.

Dann gibt es aber auch Fälle, in denen das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet

nicht eine erzieherische Aufgabe.

59) Vgl. hiezu die grundlegenden Arbeiten von Gruhle, Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität und
Jud Gertrud, Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen, Bern. Diss.

60) Vgl. Thormann, Schw. Zschr. f. Str. 43. Jahrg. S. 98.

erscheint, wie Art. 87 des Strafgesetzbuches anführt. Was soll nun mit einem normal erscheinenden Kinde, das sich verfehlt hat, aber keiner besondern Behandlung bedarf, geschehen? Art. 87 leg. cit. sieht Verweis vor oder verhängt Schularrest oder überlässt in geringfügigen Fällen die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt 61).

Von geringer Bedeutung wird die Verhängung von Schularrest und die Überlassung der Ahndung an den Inhaber der elterlichen Gewalt sein. Die Lehrerschaft verhält sich übrigens, was den Schularrest anbetrifft, mit Recht ablehnend gegen die ihr im Jugendstrafvollzug zugedachte Rolle 62).

So bleibt noch der Verweis übrig. Uns erscheint der Verweis, wenn er kein leeres Wort, kein kraftloses bürokratisches Geschehen ist, ein wirksames Erziehungsmittel zu sein. Den Verweis richtig zu deuten und einzuschätzen, ist nicht leicht. Das Richtige wird wohl sein, wenn der Verweis in einem Hinweis auf die Folgen der Tat für den Betroffenen und das Gemeinwesen und ihre Rückwirkung auf das Kind selbst, sowie in einem Appell an das eigene wohverstandene Interesse als an das Ehrgefühl des Kindes besteht. Über die erzieherische Wirksamkeit solcher Wortbelehrungen sind die Meinungen allerdings geteilt 63). Hoffmann 64) hat ihre Überschätzung mit folgenden Worten bekämpft: „Als ob die Tat nicht bereits

61) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 377.
62) Leuenberger, a.a.O. S. 191.
63) Vgl. Wegner, Jugendrecht, S. 193.
64) Hoffmann, Zschr. f. Päd. Psych. S. 9.

genügend das Versagen von Verstandeshemmungen beim Kinde bewiesen hätte." Trotzdem, man darf die Wirksamkeit einer verständnisvollen, eindringlichen Belehrung auch nicht unterschätzen. Hier kommt es auf die richtige individuelle Einschätzung des straffällig gewordenen Kindes an.

C. Die Behandlungsmethoden für Jugendliche.

Verursachung, Rechtswidrigkeit und der Katalog der in den Strafgesetzbüchern aufgezählten Tatbestände, der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sind für den Jugendlichen dieselben Dinge wie für den Erwachsenen. Der äussere Schaden und das objektive Unrecht bleiben sich bei beiden Kategorien gleich. Bei der Feststellung des objektiven Unrechts spielt es keine Rolle, ob die Täter vierzehn oder schon vierzig Jahre alt sind. Aber die innere Seite der Tat, die subjektive Seite, das Persönliche, mit einem Wort, die Schuld ist beim Jugendlichen eine andere als beim Erwachsenen 65).

Diese Unterscheidung macht es erklärlich, dass neuere Strafgesetzbücher wie das von Zürich und Bern und auch das Schweizerische Strafgesetzbuch nicht mehr das Wort „schuldig", sondern in wesentlicher Abschwächung nur noch das Wort „fehlbar" für den Jugendlichen gebrauchen. Aus diesem differenzierten Schuldbegriff heraus und überwiegend vom Gedanken der Spezialprävention beherrscht, sind die besondern

65) Vgl. Wegner, a.a.O. S. 186.

Bestimmungen, wie sie das Schweizerische Strafgesetzbuch vorsieht, zu verstehen.

Das Strafgesetzbuch wird für das Jugendstrafrecht weitgehend von der Idee geleitet, dass statt Strafen erzieherische und fürsorgliche Massnahmen anzuordnen sind 66). Der Ausdruck „statt Strafe erzieherische Massnahmen" ist allerdings leicht irreführend, denn wie wir an anderer Stelle schon angeführt haben, soll auch die Strafe im Jugendstrafrecht von erziehender und bessernder Wirkung sein 67). Entsteht im Jugendstrafrecht eine zwiespältige Auffassung von den Strafen und Massnahmen, so ist das höchst unerfreulich. Das Einfachste wäre, im Jugendstrafrecht entweder nur von Strafen oder Massnahmen zu reden 68). Zu einer zwiespältigen Auffassung kann es übrigens nur kommen, wenn mann in die Strafbestimmungen für Jugendliche noch den Vergeltungsgedanken und Abschreckungsgedanken legen zu müssen glaubt, während man in der Anordnung von Massnahmen eine bloss schwächliche Reaktion gegenüber dem jugendlichen Delinquenten erblickt.

Strenge und Härte mögen in einzelnen Fällen wirksam sein, für viele junge Menschen haben sie nur den Abstieg in die dunklen Tiefen des Verbrechens beschleunigt. Noch nie ist der Beweis erbracht worden, dass eine harte und strenge Bestrafung Jugendlicher jemals zu weithin sichtbaren und gu-

66) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 375.
67) Vgl. § 4 unserer Arbeit. 68) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 71.

ten Erfolgen geführt hat 69). Im übrigen liegt auch in der Anordnung von Erziehungsmassnahmen ein Übel, das vom Jugendlichen manchmal sehr hart empfunden wird. Es ist eine bekannte Tatsache, dass kein Jugendlicher sich gerne für längere Zeit in eine Erziehungsanstalt verbringen lässt, sondern viel lieber eine kurzfristige Gefängnisstrafe, wenn möglich ohne erzieherische Einwirkung, verbüsst 70).

Die Gegenüberstellung der Strafe und Massnahme lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn man die verschiedene Intensität der anzuwendenden Erziehungsmittel ins Auge fasst 71). Die Strafe soll dem Erzieher als stärkstes Mittel dienen, um auf den Jugendlichen heilsam einzuwirken. So erklärt sich auch der allgemeine Grundsatz, der an der Spitze des bernischen Jugendrechtspflegegesetzes steht: „Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes und Jugendlichen. Das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen" 72).

Von diesem Grundsatz wird auch das Schweizerische Strafgesetzbuch beherrscht, das in seiner langen Entwicklungsperi-

69) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 379.

70) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 29 ff.

71) Vgl. Leuenberger, a.a.O. S. 185.

72) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 237 ff. erblickt in der Strafe notwendigerweise eine Übelszufügung, schreibt aber auf S. 242, dass im Schweizerischen Strafgesetzbuch bei der Behandlung der Jugendlichen ein System besonders gearteter Strafen und Massnahmen Platz greife.

ode so manches andere Gesetz in seiner Entstehung und Vollendung befruchtet hat 73).

Begeht ein Jugendlicher nach Art. 89) des Strafgesetzbuches eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung, so sind folgende Massnahmen und Strafen zulässig 74):

a. Übergabe in eine vertrauenswürdige Familie zur Erziehung, bei Nichtbewährung der Familienerziehung kann die Anstaltsversorgung angeordnet werden (Art. 91, Abs. 2),
b. Verweisung in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche auf die Dauer von mindestens einem Jahr (Art. 91, Abs. 1),
c. Übergabe besonders verdorbener oder verbrecherischer Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt für die Dauer von mindestens drei und höchstens zehn Jahren (Art. 91, Abs. 3),
d. Besondere Behandlung anormaler Jugendlicher. Hervorgehoben werden Geisteskrankheit, Schwachsinn, Blindheit, Taubstummheit, Epilepsie, Trunksucht, mangelhafte geistige oder sittliche Entwicklung (Art. 92),
e. Bestrafung in der Form eines Verweises oder der Busse oder der Einschliessung von der Dauer eines Tages bis zu einem Jahre (Art. 95, Abs. 1),
f. Die Einschliessung und Busse kann bedingt verschoben werden, in der Regel mit Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 96),

73) Vgl. Exner, Schweiz. Zschr. f. Strafrecht, 3o. Jahrgang S. 191 ff.
74) Vgl. Thormann, Schweiz. Zschr. für Strafrecht, 43. Jahrgang S. 1oo.

g. Aufschub des Entscheides, wenn keine sichere Persönlichkeitsdiagnose gestellt werden kann, Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 97). Dem Richter wird nach Art. 9o leg. cit., bevor er sich zur Anordnung einer Massnahme oder zur Verhängung einer Strafe entschliesst, eine sorgfältige Persönlichkeitsdiagnose zur Pflicht gemacht. Auch hier wäre bei der Beurteilung des Jugendlichen gleich wie beim Kinde die Mitwirkung eines Arztes erwünscht 75).

Wir haben schon an anderer Stelle ausgeführt, wie einschneidende Veränderungen die Pubertät in das Leben des Jugendlichen bringt 76). Wir möchten hier nur noch eine bemerkenswerte Tatsache anführen. Cramer 77) schreibt, es sei längst bekannt, dass viele Geisteskrankheiten in ihren Wurzeln bis in die Pubertät reichen. Jeder Sachkundige wisse auch, dass die Ursachen vieler Schwachsinnszustände auf eine Entwicklungshemmung des Gehirns in der Pubertätszeit zurückzuführen sei. Die Beiziehung eines Arztes zur sachgemässen Beurteilung wäre demnach sehr wünschenswert.
Massgebend für die Behandlung der Jugendlichen nach Schweizerischem Strafgesetzbuch ist gleich wie bei den Kindern, die Ausnahme des Art. 95 vorbehalten, nicht die begangene Tat, ihr juristischer Tatbestand oder ihre grössere oder geringere juristische Bedeutung, sondern der Zustand des Jugendlichen 78).

75) Vgl. Thormann, a.a.O. S. 98. 76) Vgl. § 3 unserer Arbeit.
77) Vgl. Cramer, a.a.O. S. 12. 78) Vgl. Thormann, a.a.O. S. 1o1.

Die Massnahmen des Art. 91 (Familienerziehung, Erziehungsanstalt) haben zur Voraussetzung, dass der Jugendliche sich als sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet herausstellt, so dass ein Belassen in den bisherigen Verhältnissen ihm voraussichtlich zum Verderben gereichen würde. Hier ist Hafter 79), was die Besserungs- und Erziehungsmöglichkeit anbetrifft, nicht von aller Skepsis frei. Es ist ihm auch ohne weiteres beizupflichten, dass die Besserung, die Bewirkung einer innern Umkehr, das Schwierigste ist, was ein Mensch an einem andern zu leisten unternimmt. Wo nur schlechte Erziehung und Umgebung, das Milieu, und vielleicht gar nicht oder nur zum Teil die ererbte Anlage massgebend sind, erscheint uns ein Läuterungsprozess, eine innere Umkehr des Jugendlichen indessen sehr wohl möglich.

Wir haben an anderem Orte schon einmal erwähnt, dass in vielen, wenn nicht in allen Fällen die Zwangserziehung im Anfang als Übel aufgefasst wird, vielleicht sogar für die ganze Detentionszeit. Erst später, als Erwachsener wird der Jugendliche einem doch noch gütigen Geschick, einem tüchtigen Erzieher und vielleicht auch, wenn es ihm zum Bewusstsein kommt, einem klug voraussehendem Gesetzgeber dankbar sein. Was Struve 80) schreibt, betrifft ein sogenanntes Bewahrungsheim, aber wir können doch einen analogen Schluss

79) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 376.

80) Vgl. Struve, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen in England, Seite 105.

für unsere Erziehungsanstalten, ziehen. In England ist das Bewahrungsheim eine Art Untersuchungsgefängnis und Beobachtungsstation für Jugendliche. Die schönste Lektüre für den Vorsteher eines solchen Bewahrungsheimes sind, so schreibt Struve, die Briefe, die er oft nach langen Jahren von früheren Insassen erhält. Diese Briefe bezeugen immer viel aufrichtige Dankbarkeit und beweisen, dass manchem Kinde und Jugendlichen der Aufenthalt im Bewahrungsheim ein Wendepunkt fürs Leben geworden ist.

Auch bei uns sollte die Erziehungsanstalt oder die Erziehung in einer geeigneten Familie zu einem Wendepunkt im Leben unserer jugendlichen Rechtsbrecher und Verwahrlosten werden. Allerdings dürfen wir ohne nähere und gewissenhafte Prüfung nicht alle Jugendlichen in die gleiche Erziehungsanstalt schicken, wo alle Zöglinge der gleichen Behandlung unterworfen sind. Sonst geht vieles, wenn nicht alles Wertvolle am Erziehungsgedanken verloren. So schreibt beispielsweise Jud 81): „Wer in Aarburg als junger, noch erziehbarer Mensch eingeliefert wird, der läuft Gefahr, unter dem Einfluss gänzlich verwahrloster, roher Gesellen, an denen jede Mühe der Erziehung scheitert, noch tiefer in das Verbrechen hinabzusinken, wenn er überhaupt vor der Einweisung schon Verbrecher war und nicht als Waise oder verlassenes Kind, das schwer erziehbar war, in diese Umgebung hineingestellt wurde."

81) Vgl. Jud, a.a.O. S. 56.

Bei solchen Zuständen erscheint es dringend angezeigt, dass die Kantone endlich Vereinbarungen treffen zur Errichtung von gemeinsamen Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, wie sie übrigens Artikel 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches den Kantonen zur Pflicht macht. Ohne differenzierten und zweckmässigen Strafvollzug nützen die sorgfältig abgewogenen und angeordneten Massnahmen nicht viel oder überhaupt nichts.

Eine besondere Sorgfalt in der Auswahl der Massnahmen sieht auch Art. 91 des Strafgesetzbuches vor. So können nach Art. 91 sittlich verwahrloste, sittlich verdorbene oder gefährdete Jugendliche in eine Anstalt für mindestens ein Jahr eingewiesen werden. Ist aber der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so ist er in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von mindestens drei und höchstens zehn Jahren einzuweisen. Hier ist der Jugendliche von den andern Eingewiesenen getrennt zu halten. Das Strafgesetzbuch sieht also eine Trennung nach dem Grade der Gefährlichkeit und Verdorbenheit vor.

Bei ausgesprochen krankhafter Veranlagung sind die sorgfältigste Erziehung und die beste Umgebung in ihrem Einfluss auf den Jugendlichen gleich Null. So ist es auch zu verstehen, dass im Art. 92 leg. cit. beim geisteskranken, schwachsinnigen oder in der Entwicklung zurückgebliebenen Jugendlichen gleich wie beim Kinde (Art. 85 leg. cit.) eine besondere

Pflegebehandlung anzuordnen ist. Hier stellt sich auch die Frage der dauernden Versorgung, während sonst im Jugendstrafrecht kein Jugendlicher auf absolut unbestimmte Zeit in eine Erziehungs- oder Strafanstalt eingewiesen wird 82).

Der Art. 95 leg. cit. befasst sich mit dem besondern Fall der akuten Kriminalität. Gewöhnlich handelt es sich hier um den Dummenjungenstreich eines sonst gut gearteten Jugendlichen, der lediglich als Warnung eines kleinen Denkzettels bedarf 83). Der delinquierende normale Jugendliche verdient Strafe nach der Meinung des Gesetzgebers, weil er weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet erscheint und deshalb keiner bessernden Erziehung bedarf. Art. 95 leg. cit. sieht folgende Strafen, die als Warnungsstrafen bezeichnet werden können, vor:

1. Ein in pädagogisch wirkungsvoller Weise erteilter Verweis, d. h. die förmliche Missbilligung eines strafbaren Verhaltens durch den Vorsitzenden des urteilenden Gerichts nach Rechtskraft des Strafurteils 84).

2. Als weitere Warnungsstrafe fällt die Geldbusse in Betracht. Die Geldbusse sollte aber nur sparsam im Jugendstrafrecht

82) Vgl. Art. 91, Abs. 3, der die relativ unbestimmte Einweisung vorsieht, d. h. es ist eine untere und eine obere Grenze, nämlich die Mindestdauer von 3 und die Höchstdauer von 10 Jahren vorgesehen, innerhalb dieser Grenzen soll die Dauer der Einweisung nach ihrer Zweckmässigkeit und Notwendigkeit bestimmt werden.

83) Vgl. Pfenninger, a. a. O. S. 73.

84) Vgl. zum Begriff des Verweises unsere Ausführungen Seite 34.

angewendet werden. Zahlt beispielsweise der Jugendliche die Geldbusse selbst, was selten vorkommen wird, so muss er sich unter Umständen Einschränkungen in seiner Ausbildung auferlegen. Dies kann aber der Gesetzgeber nicht wünschen. Oder es zahlen die Eltern oder Drittpersonen, dann fehlt oft jede Einwirkung auf den Jugendlichen. Ob es überhaupt gut ist, die Eltern mit der Zahlung der Busse zu belasten, ist sehr fraglich. Der Jugendliche steht doch mehr oder weniger in der Abhängigkeit der Eltern und diese könnten in unvernünftiger Weise dem Jugendlichen die Zahlung der Busse entgelten lassen. Dann wäre wohl eine Einwirkung, aber eine üble, vorhanden 85).

3. Die kurze Freiheitsstrafe, die sogenannte Einweisung, deren Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr zu bemessen ist. Diese Freiheitsstrafe, die mit einer angemessenen Beschäftigung und auch einer erzieherischen Beeinflussung verbunden sein soll, darf nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient 86).

Gegen die kurze Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht werden gewichtige Bedenken erhoben. Die kurze Freiheitsstrafe wird wohl in kleinen Bezirksgefängnissen vollzogen werden müssen und diese bieten nach Dauer, Art und Ort des Vollzugs wenig Möglichkeit bessernder Einwirkung 87).

85) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 74.
86) Vgl. Hafter, Zeitschr. Pro Juventute, S. 378.
87) Pfenninger, a.a.O. S. 75.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht der Vollzug der verhängten Strafe, sei es nun die Busse oder die Einweisung, verschoben und damit der Strafe viel von ihrer Schärfe genommen werden kann. Als Ausnahmen haben sich für die Beurteilung von Jugendlichen diese zwei Strafen, die man als Vergeltungsstrafen bezeichnen kann, in das Jugendstrafrecht eingeschlichen. Aber was der Gesetzgeber mit einer Hand gibt, das kann er mit der andern wieder zurücknehmen. Im Jugendstrafrecht wie übrigens auch im Erwachsenenstrafrecht, nur weniger ausgeprägt, versieht das Institut des bedingten Strafvollzugs den Dienst der zurücknehmenden mildernden Hand. Die Strafe ist immer einer Operation vergleichbar, die einen tiefen und weitfassenden Einschnitt veranlasst. Natürlichem Lebenssinne sind Operationen zuwider. Natürliche Lebensklugheit versucht sie solange wie möglich zu vermeiden 88).

Diese Einsicht entspricht das Institut des bedingten Strafvollzugs, das im Strafgesetzbuch im Artikel 96 für Jugendliche vorgesehen ist. Die bedingte Verhängung der Busse und der Einschliessungsstrafe wird dem Jugendrichter anheimgestellt, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er keine weitern strafbaren Handlungen begehen wird, insbesondere wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat. Die verhängte Strafe soll für den Jugendlichen eine bleibende

88) Vgl. Wegner, Jugendrecht, S. 194.

Mahnung sein. Sie wird in der Regel ein weiteres gesetzwidriges Verhalten unterbinden können, besonders dann, wenn Eltern und Dritte in der Zukunft den straffällig gewordenen Jugendlichen wachsam, aber unauffällig beobachten und beaufsichtigen. Deshalb wird der Jugendliche in der Regel unter Schutzaufsicht gestellt, wobei die Behörde bei Bewährung während der Probezeit die Löschung des Eintrages im Strafregister verfügt, wie übrigens auch die Massnahmen nach einer gewissen Dauer im Strafregister gelöscht werden können (Artikel 99).

Nach Artikel 97 leg. cit. wird der Individualisierungsgedanke in einem gewissen Sinne noch weitergeführt, nämlich durch das vorläufige Absehen von einem Entscheid über Strafe oder Massnahme. Es entspricht dies der in Amerika in sehr zahlreichen Fällen geübten sogenannten probation on parole 89).

Kann nach Art. 97 leg. cit. nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört, so kann die zuständige Behörde den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder der Anordnung einer Massnahme aussetzen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 96 leg. cit. vorliegen. Es ist aber auch ein Abstellen auf das Ehrenwort (parole) des Jugendlichen, dass er fernerhin zu keiner Klage Anlass mehr geben wolle. Der Jugendliche hat oft mehr

89) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 379,

Sinn für Edelmut als der Erwachsene, und hier wird in ritterlicher Weise an das Selbstbewustsein und an die Ehre des Jugendlichen appelliert. Macht er nun das in ihn gesetzte Vertrauen während der Probezeit zuschanden, so verhängt der Richter Strafe oder ordnet eine geeignete Massnahme an 90).

Wir sind nun am Ende unserer grundsätzlichen Betrachtung zum Jugendstrafrecht angelangt. Bei der Lösung der Frage nach den zweckmässigsten Behandlungsmethoden für Jugendliche haben wir auch Fragen des Jugendstrafrechtsvollzuges notwendigerweise berühren müssen. Auf das besondere Verfahren, auf die Wünschbarkeit besonderer Behörden im Jugendstrafrechtsverfahren werden wir noch de lege ferenda zu sprechen kommen.

90) Vgl. Hafter, a.a.O. S. 379.

ZWEITES KAPITEL

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

§ 6. Die allgemeine Entwicklung des Jugendstrafrechts.

Die Geschichte des Strafrechts enthält wie die allgemeine Geschichte wertvolle Fundgruben. Aus der allgemeinen Geschichte hat die Menschheit noch wenig gelernt. Hoffen wir nun, dass wenigstens die Erkenntnisse aus der Strafrechtsgeschichte ihr zu gute kommen.
Es ist nun aber viel leichter, die notwendigen Lehren aus der Vergangenheit des Strafrechts zu ziehen, als sie in der Gegenwart durchzusetzen und zu behaupten. Viel juristisch Wertvolles wird gerade heute vielerorts wieder verschüttet oder muss fortan ein bescheidenes Dasein fristen. Aber auf dem Gebiete, das uns sehr am Herzen liegt, nämlich auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, ist erfreulicherweise fast in allen Ländern eine stetige Fortentwicklung zu beobachten.

Es würde den Rahmen unserer Arbeit sprengen, wollten wir den Versuch einer vollständigen Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung des Jugendstrafrechts machen. Wir begnügen uns daher mit der Wiedergabe der wichtigsten und richtungsgebenden Ergebnisse.

Die Carolina befasst sich mit den Jugendlichen in den Artikeln 164 und 179. Nach Art. 164, der „von jungen Dieben" handelt, galt das jugendliche Alter unter 14 Jahren als Strafmilderungsgrund. Die Todesstrafe war verboten. Nur körperliche Strafen konnten verhängt werden. Strenger ist das Gesetz inbezug auf „grosse" oder sonst unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle von Seiten Jugendlicher „nahent bei vierzehn jahren." Hier galt der römisch-rechtliche Grundsatz: „Malitia supplet ætatem," Bosheit erfülle das Alter, ein Satz, der uns heute unverständig erscheint 91). Die strafbare Handlung sollte die besonders gefährliche verbrecherische Gesinnung des Täters kundgetan haben. Daraus schloss man auf die volle Verantwortlichkeit des Täters, auch wenn dieser das Strafmündigkeitsalter von vierzehn Jahren noch nicht zurückgelegt hatte. Hier wurde also der Jugendliche dem Erwachsenen gleich behandelt. Durch Ratsuchen bei den Rechtsgelehrten, wie ja diese Aufforderung bei den Rechtsgelehrten Rat zu suchen, in der Carolina ständig wiederholt wird, sollte ermittelt werden, „wie eyn solcher dieb an gut,

91) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, S. 377, ferner Leuenberger, a.a.O. S. 177, der als Nachwirkung des Satzes „malitia supplet ætatem" folgendes anführt: „In pietistischen Kreisen und bei „Wohlfahrtsdamen" sei noch heute die Meinung anzutreffen, der junge Rechtsbrecher sei gefährlicher und biete weniger Aussicht auf Umkehr und Besserung als der erwachsene. „Je jünger, desto verdorbener„ heisst es gewöhnlich bei diesen Leuten. Dass aber gerade die straffällige Jugend noch lange nicht die hoffnungsloseste ist, beweise schon die Tatsache, dass die Anstaltsvorsteher sich durchwegs lieber mit dieser Jugend beschäftigen als mit der auf dem Verwaltungswege versorgten.

leib oder leben zu straffen sei." In solchen Fällen war also auch die Todesstrafe zulässig. Im übrigen war mit dem vollendeten vierzehnten Altersjahr die Gleichstellung mit den Erwachsenen eine vollständige.

Der Artikel 179 der Carolina ist allgemeineren Charakters. Er verlangt zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine gewisse geistige Reife, bestimmt aber weder die Altersgrenzen noch die Folgen mangelnder Verantwortlichkeit. Vielmehr begnügt sich das Gesetz mit dem Verweis auf das Ratsuchen bei den Rechtsgelehrten, die im Einzelfalle zu bestimmen haben, wie der jugendliche Rechtsbrecher gestraft werden soll 92).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts änderte sich das „Jugendstrafrecht" wie überhaupt das gesamte Strafrecht unter dem Einfluss des französischen code pénal. Das französische Recht des code pénal (Art. 66 - 68) gelangte in den meisten Kulturstaaten zu ziemlich gleichförmiger Ausgestaltung. Dieses Recht berücksichtigte die Jugend des Delinquenten nur in der Frage der Strafmündigkeit, im Strafmass und selten im Strafvollzug 93).

Im französischen code pénal von 1810 gibt es keine Unmündige, die nicht unter das Strafgesetz fallen würden. Das Gesetz macht in den Art. 66 und 67 bloss die Unterscheidung in mündige Rechtsbrecher, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und für ihr Verhalten voll verantwortlich sind und in

92) Vgl. Schapira, Das Jugendstrafrecht des Kantons St. Gallen, Seite 1 ff.
93) Vgl. Lilienthal in der „Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Band V, Seite 103 ff.

unmündige Rechtsbrecher unter 16 Jahren. Die Strafbarkeit der letztern wird davon, ob sie mit Unterscheidungsvermögen (discernement) gehandelt haben oder nicht, abhängig gemacht 94).

Wird die Frage des Unterscheidungsvermögens vom Richter verneint, so ist der Unmündige freizusprechen. Unter Umständen können gegen den Jugendlichen Erziehungsmassnahmen verfügt werden (Art. 66). Hat der unter 16 Jahre alte Täter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so ist er zu bestrafen, aber milder als der erwachsene Rechtsbrecher (Art. 67 und 69). Die Verurteilung zur Todesstrafe, zur lebenslänglicher Zwangsarbeit und zur Deportation ist unstatthaft (Art. 67, Abs. 2 und 3). Des weitern kann eine Polizeiaufsicht angeordnet werden (Art. 67, Abs. 4).

Die Gesetzgebung anderer Länder trug und trägt zum Teil heute noch ähnliche Züge — die Vergeltungsidee beherrschte das Strafrecht für Jugendliche im 19. Jahrhundert 95). Durch dieses Vergeltungsstrafrecht und die daraus resultier-

94) Vgl. Hafter, Lehrbuch, Seite 421 ff.

95) Vgl. hiezu die Zschr. f. Strafrecht, Band 2, Seite 108 ff. Hier wird ein Bericht über die Rechtspflege und die Amtsführung der Amtsschreibereien im Kanton Solothurn angeführt, der eingehende von Oberrichter Gisi verfasste Mitteilungen über die Strafrechtspflege enthält. Beachtung verdienen namentlich die Ausführungen über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Diese Ausführungen decken den Stand der damaligen Strafrechtspflege auf, sie zeigen aber auch, dass schon damals in unserem Kanton der Ruf nach einer Strafrechtsreform für unsere jugendlichen Delinquenten laut wurde.

ende Behandlung der straffälligen Jugendlichen wurden diese nicht von weitern Rechtsbrüchen abgehalten.

Die vielen Mängel, die den auf dem Vergeltungsgedanken aufgebauten Strafgesetzbüchern anhaften, führten zu einer Reformbewegung im Strafrecht 96). Der Kampf, neben oder an die Stelle des übernommenen Strafensystems eine Reihe von Fürsorgebestimmungen, sichernden und erziehenden Massnahmen einzustellen, wurde nicht zum geringsten durch das im Jahre 1877 erschienene Buch Jherings „Zweck im Recht" ausgelöst 97).

Nach Hippel 98) liegt die Bedeutung des Jhering'schen „Zweck im Recht" in der Aufrüttelung der Rechtswissenschaft zu praktischem zweckbewusstem Denken. Beherrscht doch nach Jhering das Zweckgesetz das Gesamtgebiet des menschlichen und damit auch des staatlichen Handelns.

Damit waren aber auch für die Strafrechtswissenschaft neue Ziele gesteckt, man suchte das Strafrecht auf die praktisch zu verfolgenden Zwecke hin zu orientieren. Hier hat die Lebensarbeit Franz von Liszt's eingesetzt und bahnbrechend gewirkt 99).

Aber nicht allein Jhering hat Liszt und der ganzen Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts den Weg gewiesen, sondern es gab noch andere richtungsbestimmende

96) Vgl. hiezu Hafter, Lehrbuch, Seite 247.
97) Vgl. unsere Ausführungen Seite 23 ff.
98) Vgl. Hippel, Lehrbuch, I. Seite 479.
99) Vgl. Hippel, a.a.O. S. 481.

Faktoren wie beispielsweise die Vertiefung der Wissenschaft über die Gefängniskunde.

Die Gefängniskunde beschäftigt sich mit dem Strafvollzug am einzelnen straffällig gewordenen Menschen und so ist es leicht erklärlich, dass die Blicke der mit der Gefängniskunde sich Beschäftigenden schon früh auf die Probleme der Spezialprävention gelenkt wurden.

Parallel zu der Vertiefung der Wissenschaft über die Gefängniskunde ging das Streben der italienischen positiven Schule nach Erforschung der körperlichen und geistigen Eigenschaften des Verbrechers. Auch die derart erreichten Resultate wirkten anregend auf die Revision des Strafrechts.

Weitere Anregung gab auch der im Jahre 1883 erschienene 1. Band der deutschen Reichskriminalstatistik. Mit diesem Werke war für die systematische Massenbeobachtung der Ursachen und des Umfanges der Kriminalität ein ihrer Bedeutung entsprechendes Forschungsmittel zur Verfügung gestellt 100).

Das langsame Wirken dieser Einflüsse auf das gesamte Strafrecht machen es erklärlich, dass auch nur allmählich dem bisherigen Jugendstrafrecht, das nach dem Vorbild der Art. 66-68 des code pénal auf das Unterscheidungsvermögen abstellte, fast in allen Kulturstaaten eine ernsthafte Opposition erwuchs.

Ausschlaggebend waren also für eine Reform des Jugend-

100) Vgl. Hippel, a.a.O. S. 481.

strafrechts hauptsächlich die moderne Kriminalstatistik, welche besonders für Jugendliche die Erfolgslosigkeit der bisherigen Bekämpfungsmethoden erwies 101), die mit der Jahrhundertwende einsetzende Jugendkunde, die eine bessere Kenntnis der kindlichen und jugendlichen Psyche vermittelte und damit Fortschritte in der Behandlung von Jugendlichen ermöglichte und endlich der teilweise Sieg der soziologischen über die klassische Schule, der Spezial- über die Generalprävention. Pfenninger 102) schreibt auch, dass die jugendlichen Rechtsbrecher für die Anhänger der soziologischen Schule ein Verbrechermaterial bedeuteten, das in seiner Bildsamkeit die vorzüglichsten Resultate und damit die beste Propaganda für die neuen Ideen verhiess 103).

Für die Verwirklichung der neuen kriminalpolitischen Ideen warben in steigendem Masse auch die günstigen Erfahrungen, die man in England und besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit einer auf neuer Grundlage gestellten Behandlung der Jugendlichen gemacht hatte.

101) Vgl. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, S. 333. ff., ferner Hafter, Lehrbuch, S. 417, der ausführt, dass die auf den erwachsenen Rechtsbrecher gemünzten strafrechtlichen Reaktionen gegenüber dem Jugendlichen versagen. Die regulären Freiheitsentziehungen, der Aufenthalt in den Strafanstalten sind Gift für ihn.

102) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 5 ff.

103) Vgl. Liepmann, Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, S. 4, der ausführt, hier handle es sich um eine Lebensfrage des spezialpräventiv orientierten Strafrechts, denn wenn es beim Jugendlichen versage, seien auch seine Bemühungen im Erwachsenenstrafrecht hoffnungslos.

In Amerika eilte die Entwicklung des Jugendstrafrechts unserer kontinentalen stürmisch voraus. So schreibt Pfenninger 104), dass zu einer Zeit, da man sich in Europa noch zaghaft damit begnügte, durch Kritik des Discernementsbegriffes und durch Erhöhung des Strafmündigkeitsalters, Kinder und Jugendliche möglichst lange der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, in Amerika der Staat Illinois schon am 1. Juli 1899 eine Totalreform vollzog; d.h. zielbewusst Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug in den Dienst der Bekämpfung der Jugendlichen-Kriminalität und Verwahrlosung stellte. Die meisten Staaten der Union folgten dieser bahnbrechenden Entwicklung. Überraschend war besonders die Schaffung besonderer Jugendgerichtshöfe, als deren geistiger Vater allgemein Ben Barr Lindsey gilt, der zum ersten Male in der Stadt Denver einen sogenannten „Children's court" schuf 105).

104) Vgl. Pfenninger, a.a.O. S. 6.

105) Vgl. Lenzlinger, Gefallene und gefährdete Jugend, S. 5, der das gemeinsame Merkmal der amerikanischen Jugendgerichtshöfe dahin kennzeichnet, dass Jugendliche, welche in flagranti bei einer Straftat ertappt oder bettelnd, stehlend, die Schule schwänzend oder als blinde Passagiere im Strassenbahnwagen angetroffen werden, einem Jugendrichter, Einzelrichter, zugeführt werden, der sofort den Fall beurteilt. Die richterliche Erledigung findet ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtszeit in einem ganz zwangs- und formlosen Verfahren statt. Die Strafbefugnisse des Jugendrichters sind Anstaltsversorgung des fehlbaren Jugendlichen, Überweisung zur elterlichen Züchtigung, Busse und Verweis gegenüber pflichtvergessenen Eltern, wenn sie den frühen Straffall des Jugendlichen mitverschuldet haben. Dem Jugendrichter zur Seite steht eine grössere oder kleinere Zahl amtlicher oder freiwilliger Jugendanwälte (probation officers).

Noch früher als in den Vereinigten Staaten von Amerika setzte die Bewegung für eine Reform des Jugendstrafrechts in England ein. Struve 106) schreibt, dass schon im Jahre 1837 in England erklärt wurde: „Das gegenwärtige System kann mit dem Kräfteaufwand verglichen werden, der einen Dampfhammer in Bewegung setzt, um eine Fliege zu zerdrücken."

Im Jahre 1854 gelang es dann zur Abstellung verschiedener Missstände einen Gesetzesentwurf durchzubringen. Dieser erste Reformatory Act bedeutete den Wendepunkt in der Entwicklung der englischen Jugendrechtspflege. Das Gesetz schuf die neue Kategorie der „certified schools", d. h. solcher Anstalten, die durch ein vom Staatssekretär ausgestelltes certificate als geeignet zur Aufnahme jugendlicher Rechtsbrecher bescheinigt wurden. Die Gerichte wurden ermächtigt, den „certified oder reformatory schools", wie sie auch genannt wurden, Kinder unter 16 Jahren auf zwei bis fünf Jahre zu überweisen. Voraussetzung dieser Überweisung war eine vorher zu verbüssende Gefängnisstrafe von mindestens 14 Tagen Dauer. Neben die Strafe trat also hier die Erziehungsmassnahme.

Vgl. ferner Sidler, Jugendrechtspflege im Kanton Luzern, Seite 7, der den amerikanischen Jugendrichter folgendermassen charakterisiert: „Der amerikanische Jugendrichter urteilt fast völlig ungebunden von gesetzlichen Schranken und vereinigt eine derartige Fülle von Macht in seiner Person, dass seine Stellung mit unsern demokratischen Auffassungen vom Amte eines Richters schlechterdings nicht zu vereinbaren wären."

106) Struve, a.a.O. S. 28.

Erwähnt sei hier auch die Bewährungsaufsicht, die dem englischen Gewohnheitsrecht angehört. Sie wurde zuerst in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Matthew Davenport Hill, Stadtrichter von Birmingham, und Eduard William Cox, Stadtrichter von Portsmouth, in besonderem Umfange bei Jugendlichen angewandt 107). Der Strafaufschub nach „Common law" erfolgte auf unbestimmte Zeit. Der Täter konnte jederzeit — eine Verjährung gab es im englischen Rechte nicht — zum Urteil aufgerufen werden. Erst die stark von amerikanischen Vorbildern beeinflusste „Probation on offenders Act" vom Jahre 1907 führte eine zeitliche Begrenzung der Bewährung ein.

Im Jahre 1908 fand in England die reformatorische Bewegung ihren vorläufigen Abschluss durch den hochbedeutsamen „Children Act" 108) vom 21. Dezember 1908 und die im gleichen Jahre erfolgte gesetzliche Anerkennung des Borstalsystems durch den „Prevention of Crime Act" 109).

Der „Children Act" wird vom Prinzip Erziehung statt Strafe beherrscht. Das Gesetz nimmt sich auch bloss verwahrloster Jugendlicher mit einer Reihe fürsorglicher Massnahmen an.

107) Struve, a.a.O. S. 32, eine andere falsche Ansicht vertritt Wegner, Jugendrecht Seite 195, der glaubt, einem Rechtsbrecher Bewährungsfrist zu geben, statt ihn ins Gefängnis zu stecken, sei zuerst — ohne gesetzliche Grundlage — um das Jahr 1878 im Staate Massachussetts, U.S.A. verwirklicht worden.

108) Im Jahre 1933 ist dieses Gesetz durch den „Children and Young Persons Act" ersetzt worden. Vgl. hiezu Société des Nations, Les institutions pour enfants dévoyés et délinquants, S. 70 ff.

109) Struve, a.a.O. S. 35 ff.

Für die rechtsbrecherischen Jugendlichen vom 16 - 21 Jahren (in gewissen Fällen bis 23 Jahren) bestimmt der „Prevention of Crime Act", dass es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werde, entweder auf Gefängnisstrafe zu erkennen oder die Einweisung in eine geeignete Besserungsanstalt anzuordnen. Dieses Gesetz, das im Jahre 1914 durch den „Criminal Justice Act" ergänzt wurde, hat sich das um die Jahrhundertwende in Borstal, einer Strafanstalt bei Rochester (England), ausgebildete Vollzugssystem zu eigen gemacht 110). Nach diesem System können Jugendliche in sogenannte Borstalanstalten eingewiesen werden, wo sie streng gehalten und durch Erziehung zur Arbeit und durch sittliche Einwirkung gebessert werden. Die Dauer der Einweisung beträgt mindestens zwei Jahre und höchstens drei Jahre. Die Vollzugsbehörden können den Jugendlichen jedoch nach sechs Monaten (drei Monate bei Mädchen) jederzeit bedingt entlassen, wenn sie die Überzeugung haben, dass der Rechtsbrecher voraussichtlich keine verbrecherischen Neigungen mehr zeigen werde 111).

Wie wir nun gesehen haben, wurde in den angelsächsischen Ländern die Wendung von der Vergeltungsidee zum Zweckgedanken im Jugendstrafrecht zuerst vollzogen. Von diesen Ländern aus begannen dann die neuen Ideen ganz Europa zu erobern.

110) Vgl. Struve, a.a.O. S. 225 ff.
111) Vgl. S. d. N., Les enfants dévoyés, S. 82.

Belgien schuf mit dem Gesetz vom 15. Mai 1912 ein vollkommenes Kinderfürsorgerecht. Frankreich folgte mit dem nach englischem Vorbild geschaffenen Gesetz vom 22. Juli 1912, ergänzt durch die Gesetze vom 22. Februar 1921, 24. März 1921, 26. März 1927 und 30. März 1928. Als weitere Staaten trugen Ungarn mit dem Gesetz vom 12. April 1913, Spanien mit dem Gesetz vom 25. November 1918 und schließlich Deutschland mit seinem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 der neuen Reformbewegung in ihrer Gesetzgebung Rechnung 112). In Italien hat erst das Jugendgerichtsgesetz — „decreto legge 20 luglio 1934: Institutione e funzionamento del tribunale per i minorenni" eine Änderung für den noch in alten Bahnen sich bewegenden Art. 981 des codice penale vom Jahre 1930 — Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren — gebracht 113).

§ 7. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in der Schweiz.

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in der Schweiz hängt eng mit den schweizerischen Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch zusammen. Der erste Entwurf vom Jahre 1893, aus dem in beständiger Entwicklung das Strafgesetzbuch hervorgegan-

112) Vgl. S. d. N., Les institutions pour les enfants dévoyés et délinquants, unterrichtet in vorzüglicher Weise über den jetzigen Stand der Jugendstrafrechtspflege auf Grund einer Rundfrage an fast alle Völkerbundsstaaten.

113) Vgl. Hafter, Zschr. f. d. ges. Rechtswissenschaft, S. 316, Band 55.

gen ist, wirkte auf dem Gebiete des Strafrechts bahnbrechend durch die Einführung einer vollständig neuen Methode in der Verbrechensbekämpfung. Diese neue Methode ergab sich aus der Einführung sichernder und bessernder Massnahmen nebst den Strafen in die Strafrechtspflege 114).

Karl Stooss hat sich schon in seinem ersten Entwurf zu einem Strafgesetzbuch bei der Behandlung von Jugendlichen über den Discernements-begriff folgendermassen ausgesprochen: „Es fehlt dem noch nicht zur Reife gelangten Jugendlichen in der Regel nicht die Einsicht, dass sein Verhalten rechtswidrig und strafbar ist, als vielmehr das Vermögen, dieser Einsicht zu folgen und dem Antriebe zum Schlechten Widerstand zu leisten und sich zu beherrschen, mit einem Wort, die Reife des Charakters 115)." Daraus ergab sich dann folgende Lösung: „Strafunmündigkeit bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr. Die rechtsbrecherischen vierzehn bis achtzehnjährigen Jugendlichen prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife." Die spätern Entwürfe haben diese Formel aufgegeben und sie durch andere mehr in Einzelheiten gehende Bestimmungen ersetzt. So sah der Vorentwurf von 1903 und die ihm folgenden Entwürfe vor, dass die zuständige Behörde im Ansehen des Täters diejenige Massregel anzuordnen habe, welche am ehesten erwarten

114) Vgl. Exner, Zschr. für Strafrecht, S. 191, 30. Jahrgang.
115) Vgl. Hafter, Zschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 55, S. 316.

lässt, dass der junge Mensch gerettet oder unschädlich gemacht werde 116).

Die gesetzgeberischen Versuche und Erörterungen, die sich an den ersten und die ihm folgenden Entwürfe knüpften, haben in reichem Masse die kantonalen Gesetzgebungen befruchtet. Erwähnung und Interesse verdienen hier besonders die kantonalen Neuregelungen auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts. So erschien in Zürich am 1o. Juli 1919 die Verordnung über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Massnahmen gegenüber Kinder und Jugendlichen. Bern folgte verhältnismässig spät mit dem Gesetz über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 193o 117). Im Gegensatz zu den fortschrittlichen Jugendstrafrechten von Zürich und Bern steht das freiburgische Strafgesetzbuch vom 9. Mai 1924, das die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher noch im Rahmen des Strafgesetzes behandelt 118). Basel-Stadt gewährt mit seinem am 1o. Juli 1919 revidierten Strafgesetzbuch bei der Beurteilung straffälliger Jugendlicher den Erziehungsmassnahmen und der Einwirkung der Vormundschaftsbehörde einen weiten Spielraum 119). Appenzell A.-Rhoden kennt seit der Einführung der Artikel 97 - 1o1 in die Strafprozess-

116) Vgl. über die Entwicklung des Jugendstrafrechtes in den Entwürfen Krucker, a.a.O. S. 16 ff.

117) Vgl. Thormann, Schw. Zschr. f. Strafr., 45. Jahrg. Seite 47, ferner Thormann, Bericht über den Schw. Jugendgerichtstag S. 42 ff. ferner Leuenberger, Schw. Zsch. f. Strafrecht, 48. Jahrg. S. 175.

118) Vgl. Schapira, a.a.O. S. 18 ff.

119) Vgl. Silbernagel in der Schw. Jur. Ztg., 24. Jahrg., S. 275 ff.

ordnung vom 26. April 1914 ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche und die Einrichtung eines speziellen Jugendgerichtes. Eine Ergänzung bildet das Reglement über das Strafverfahren gegen Jugendliche vom 13. Juli 1926 120). Thurgau erliess ein Gesetz betr. den bedingten Straferlass, das Verfahren, den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und Schutzaufsicht am 25. November 1927 121). Waadt regelte teilweise mit dem code pénal vom 17. Oktober 1931 das Jugendstrafrecht 122). Neuenburg revidierte sein Jugendstrafrecht mit dem Gesetz vom 31. Mai 1917 nach dem Vorbilde Genfs 123), das schon im Jahre 1913 ein besonderes Jugendgericht, die chambre pénale de l'enfance, schuf. Genf hat dann im Jahre 1935 sein Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1913 revidiert 124).

120) Vgl. Rotach, Zschr. Pro Juventute, 15. Jahrg., S. 396 ff.
121) Vgl. Hafter, Zschr. Pro Juventute, 15. Jahrg., S. 384 ff.
122) Vgl. Depierraz, Les tribunaux p. enfants, S. 150 ff.
123) Vgl. Dubois, Zschr. Pro Juventute, 15. Jahrg., S. 415 ff.
124) Vgl. Martin, Loi sur la Chambre pénale de l'enfance du Canton de Genève. Texte et observations critiques.

DRITTES KAPITEL

DAS JUGENDSTRAFRECHT IM KT. SOLOTHURN

§ 8. Darstellung des geltenden Rechts.

A. Das materielle Strafrecht.

Der Titel „Das Jugendstrafrecht im Kanton Solothurn", den wir für unsere Arbeit gewählt haben, muss, wenigstens was das geltende Recht anbetrifft, als übertrieben bezeichnet werden. Diese Bemerkung muss hier gemacht werden, um zum vorneherein alle Illusionen zu zerstören. Wenn wir nämlich die Frage, was für Strafen und Massnahmen unsern Strafgerichten zur Verfügung stehen, zu beantworten suchen, so kommen wir zu einem magern Ergebnis.

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nach § 42 des solothurn. Strafgesetzbuches nicht strafrechtlich verfolgt werden. Der Regierungsrat kann jedoch nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Unterbringung des betreffenden Kindes in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt anordnen (§ 42, Abs. 3 leg. cit.).

Bei Jugendlichen, d. h. bei Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren soll das erkennende Gericht bei der Endbeurteilung bei mangelnder Einsicht des Jugendlichen in das Strafbare

seines Verhaltens denselben freisprechen (§ 42, Abs. 2 leg cit.). Im Falle eines Freispruches kann auch hier der Regierungsrat nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Unterbringung des betreffenden Jugendlichen in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt bis zum Alter der Volljährigkeit anordnen.

Nimmt aber der Richter an, dass der jugendliche Delinquent die notwendige Einsicht in das Strafbare seines Verhaltens besass, so wird er bestraft. Der ganze Katalog gerichtlicher Strafen, wie sie in § 5 des solothurn. Strafgesetzbuches aufgezählt sind, kann wie beim erwachsenen so auch beim jugendlichen Rechtsbrecher grundsätzlich angewendet werden. Immerhin mit der Einschränkung, dass der Schuldige, wenn er zur Zeit der Verübung der Tat das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, statt zu lebenslänglichem Zuchthaus nur zu einer solchen Strafe von höchstens zwanzig Jahren verurteilt werden soll (§ 52 leg. cit.). In gelindern Fällen soll der Strafrichter das jugendliche Alter als Milderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze berücksichtigen mit der Modifikation, dass statt Zuchthaus auch bloss Einsperrung verhängt werden darf.

Das Gesetz über den bedingten Straferlass vom 4. November 1911 brachte die solothurnische Jugendstrafrechtspflege ein gutes Stück weiter 125).

125) Vgl. Pfluger, Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn, Berner Diss., S. 23 ff.

§ 1, Al. 2 und 3 leg. cit., bestimmt: Bei Verurteilten, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf der bedingte Straferlass auch gegenüber Gefängnis- und Einsperrungsstrafen von über sechs Monaten Dauer, sowie gegen Zuchthausstrafen ausgesprochen werden.

Wenn aber bei Verurteilten unter achtzehn Jahren der bedingte Straferlass nicht Platz greift, oder wo er gewährt wurde, wieder aufgehoben wird, kann der Regierungsrat verfügen, dass die verhängte Strafe in einer Zwangserziehungsanstalt verbüsst wird.

Dem Richter wird also die Möglichkeit gegeben, bei Verurteilten, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, den bedingten Straferlass für jede erkannte Freiheitsstrafe, die Zuchthausstrafe bildet keine Ausnahme, zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 leg. cit. vorhanden sind 126). Die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe ist bei der Gewährung des bedingten Straferlasses an den Jugendlichen ohne Bedeutung.

Kann der bedingte Straferlass dem Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht gewährt werden, weil er vorbestraft ist oder weil kein Erfolg zu erwarten ist, so kann der Regierungsrat die Verbüssung der vom Strafrichter erkannten Strafe in einer Zwangserziehungsanstalt verfügen.

In jedem Falle also, sowohl bei der Freisprechung wie bei der Verurteilung, kann der Regierungsrat den jugendlichen

126) Vgl. Pfluger, a.a.O. S. 25 ff.

Rechtsbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen.

B. Das formelle Jugendstrafrecht.

Hier möchten wir schon am Anfang darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Strafverfahrens für die Jugendlichen die gleichen sind wie für die Erwachsenen. In die Untersuchung und Beurteilung eines Vergehens oder Verbrechens, d.h. eines im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verhaltens, teilen sich im Kanton Solothurn der Friedensrichter (§ 1 St.P.O.), der Amtsgerichtspräsident und sein Stellvertreter, der Gerichtsstatthalter (§ 2 St.P.O.), das Amtsgericht (§ 3 St.P.O.), der Staatsanwalt (§ 23 St.P.O.), das Obergericht, die Anklagekammer und das Schwurgericht (§ 4, 5 und 6 St.P.O.).
Der Amtsgerichtspräsident oder sein Stellvertreter, der Gerichtsstatthalter, führt die Untersuchung und sichert die Beweise in denjenigen Fällen, deren Beurteilung in die Kompetenz des Amtsgerichtes, des Obergerichtes und des Schwurgerichtes fällt (§ 2, Al. 2 und 3 St.P.O.). Als Helfer steht dem Amtsgerichtspräsidenten, bezw. seinem Stellvertreter, die gerichtliche Polizei zur Seite. Die gerichtliche Polizei wird durch die Oberamtmänner und durch die polizeilichen Beamten und Angestellten des Kantons und der Gemeinden ausgeübt (§ 24 St. P. O.).
Ist zur Beurteilung von Fällen das Obergericht oder das Schwurgericht zuständig, so überweist der Amtsgerichtspräsident oder sein Stellvertreter, der Gerichtsstatthalter, die Akten

dem Staatsanwalt (§ 201 St.P.O.). Der Staatsanwalt überweist die Akten, wenn er sie vollständig findet, an den Präsidenten der Anklagekammer mit dem Antrag, den Angeschuldigten dem Schwurgericht zu überweisen oder die Untersuchung einzustellen oder die Akten zur Beurteilung dem Obergericht, dem zuständigen Amtsgericht oder dem Einzelrichter zu überweisen (§ 204 St.P.O.).

Die Anklagekammer hat demnach zu prüfen, ob die Anklage ihrem ganzen Umfange nach oder nur nach einzelnen Punkten dem Schwurgericht oder dem Obergericht zu überweisen seien oder ob Zuweisung der Akten an das zuständige Amtsgericht oder den zuständigen Einzelrichter eintreten soll oder ob die Untersuchung überhaupt einzustelten sei (§ 214 St. P. O.).

Als Rechtsmittel kennen wir im Kanton Solothurn die Appellation gegen amtsgerichtliche Urteile, wenn die Strafandrohung gegen das Vergehen drei Monate Gefängnis oder dreihundert Franken Busse übersteigt. Massgebend für die Frage, welche Strafandrohung vorliegt, sind im Falle der Verurteilung die vom Amtsgericht angewendeten Strafbestimmungen (§ 405 St.P.O.). Als weiteres Rechtsmittel kann vom Verurteilten gegen Urteile der Friedensrichter, der Amtsgerichtspräsidenten, bezw. ihrer Stellvertreter, der Gerichtsstatthalter, und der Amtsgerichte, gegen welche das Rechtsmittel der Appellation nicht zulässig ist, die Kassation verlangt werden (§ 421 St. P. O.). Auch gegen Urteile des Schwurgerichtes,

bezw. des Schwurgerichtshofes, kann das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden. Ausnahmsweise kann auch gegen ein schwurgerichtliches Urteil und gegen Strafurteile des Amtsgerichtspräsidenten, des Amtsgerichtes und des Obergerichtes die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangt werden 127).
Von grundlegender Bedeutung ist ferner § 60 der St. P. O., der als Gerichtsstand für die Untersuchung und Beurteilung einer im Kanton begangenen strafbaren Handlung den Ort der Begehung bestimmt.
Zum Schlusse möchten wir noch erwähnen, dass die Parteiverhandlungen vor den Gerichten, sowie die Eröffnung der Urteile und Beschlüsse öffentlich sind. Nur wo durch die öffentliche Behandlung Sitte und Anstand verletzt würden, sollen auf Verfügung des Gerichtspräsidenten oder des Gerichtes die Verhandlungen in geschlossener Sitzung vorgenommen werden (§ 70 St. P. O.).

§ 9. Kritik des geltenden Rechts.

A. Kritik des materiellen Jugendstrafrechts.

Unsere Jugendstrafrechtsordnung ist in mehrfacher Beziehung ungenügend. So ist einmal die Bestimmung des § 42 des Strafgesetzbuches, nach dem der Richter bei der Beurteilung auf die mangelnde Einsicht des Jugendlichen abstellen muss, durch die Entwicklung überholt.

127) Vgl. § 432, Ziff. 3 St.P.O., auf den § 346, Ziff. 1, 2 und 3 analog Anwendung finden.

Während andere Kantone, wie Bern, Zürich, Genf u.a. schon seit einiger Zeit durchgebildete Jugendstrafrechtsgesetze besitzen, stellt unser Kanton immer noch auf die ungenügende Kennzeichnung der zweiten Altersstufe, die vom 12. - 18. Altersjahr reicht, auf den mangelhaften Intellekt ab. Um aber dem jugendlichen Rechtsbrecher gerecht zu werden, muss die Intelligenz und das Gefühlsleben, die Erziehung, der Charakter, das Milieu, kurz die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen untersucht werden. Nach dem Resultate dieser Untersuchung muss die urteilende Behörde die Wahl der anzuwendenden Massnahmen oder Strafen treffen 128). Diese Aufgabe ist allerdings viel schwieriger zu lösen, als wenn man bloss bei mangelnder Einsicht freisprechen und bei vorhandener Einsicht den jugendlichen Angeklagten nach dem gleichen Schema wie den erwachsenen Rechtsbrechern die Strafe zumessen kann 129).

Dieser Zustand darf aber nicht beibehalten werden. Es ist unbefriedigend und ungenügend, den mit Einsicht handelnden jugendlichen Rechtsbrecher grundsätzlich mit den gleichen Strafen wie den erwachsenen Rechtsbrecher zu treffen und ihm lediglich nach § 52 des solothurn. Strafgesetzbuches Milderung bei der Strafzumessung zu gewähren. Nach dem Stande der Erfahrung sollte die Anschauung, dass Zuchthaus und Gefängnis bei

128) Vgl. Sidler, Jugendrechtspflege im Kanton Luzern, Seite 11.
129) Vgl. Thormann, Schw. Zschr. f. Str. 43. Jahrg., Seite 102.

der Behandlung von Jugendlichen wirkunglos und schädlich sind, feststehen 130).

Bevor wir nun auf die Lösung, die dieses Problem bei uns gefunden hat, eingehen, möchten wir noch auf einen andern Misstand aufmerksam machen. Die zweite Altersstufe wird in unserem Strafgesetzbuch viel zu niedrig mit 12 Jahren angesetzt. Mit 12 Jahren, ja noch weit darüber hinaus, ist der Delinquierende noch ein vollständiges Kind 131). Schon um diese viel zu niedrig angesetzte Grenze zu korrigieren, wäre eine Revision unserer Jugendstrafrechtsgesetzgebung längst notwendig gewesen. Es gehört sich nun einmal nicht, dass 12-jährige Kinder vor den Strafrichter geschleppt werden, vor einen Richter, der das Kind nach dem in unserem Strafgesetzbuch enthaltenen Vergeltungsprinzip, nach dem Masse seiner Schuld, beurteilen muss.

Hier greift bei uns glücklicherweise ein dem Strafrecht verwandtes Recht, nämlich das Verwaltungsrecht ein 132). Der Regierungsrat kann, wie wir schon erwähnt haben, in jedem Falle, sowohl bei der Freisprechung (§ 42, Ziff. 3 leg. cit.) wie bei der Verurteilung, den jugendlichen Rechtsbrecher in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr einweisen. Bei schwererziehbaren und gefährlichen Jugendlichen sollte diese Frist unbedingt verlängert werden, wenn möglich bis zur vollständigen Heilung.

130) Vgl. Hafter, Lehrbuch, S. 423.
131) Vgl. unsere Ausführungen § 2.
132) Vgl. Zeller, Festgabe f. Emil Zürcher zu seinem 70. Geburtstage, Seite 111.

Durch diese Regelung trägt der solothurnische Gesetzgeber dem modernen Jugendstrafrechtsgedanken, wenn auch nicht so weitgehend wie Pfluger glaubt, Rechnung 133). So enthält beispielsweise das solothurnische Strafgesetzbuch keine Bestimmungen, die eine Behandlung bloss verwahrloster und verdorbener Jugendlicher vorsehen. Dabei ist es gerade in der Jugendrechtspflege notwendig, Handhaben zu haben, um rechtzeitig eingreifen zu können. Im weitern drängt sich folgende Frage auf: „Was nützen die im besten und vornehmsten Sinne vom Regierungsrate angeordneten Massnahmen, wenn in einer ungeschickt geführten Untersuchung, die für erwachsene Rechtsbrecher angängig sein mag, wenn in einem langwierigen und nicht mehr zeitgemässen Verfahren Fehler auf Fehler sich häufen?"

B. Die Mängel unseres formellen Strafrechts.

Wie wir schon a.a.O. erwähnt haben, ist bei uns das Strafverfahren das gleiche sowohl für die erwachsenen wie die jugendlichen Delinquenten. Was nun dieses Strafverfahren anbetrifft, so fällt die grosse Zahl der an der Untersuchung und Beurteilung eines Vergehens oder Verbrechens beteiligten Behörden und Amtsstellen auf 134). Diese reichlich komplizierte Organisation des Strafrechtsganges in Kriminalsachen mag bei erwachsenen Rechtsbrechern noch angehen, bei ju-

133) Vgl. Pfluger, a.a.O. S. 25.
134) Vgl. Sidler, a.a.O., S. 10 ff., der auf ähnliche Verhältnisse im Kt. Luzern aufmerksam macht.

gendlichen Rechtsbrechern hingegen kann sie durch nichts gerechtfertigt werden.

Eine beschäftigungslose Untersuchungshaft, die wie Gift auf den Jugendlichen wirkt, wird bei uns zum Glück nur selten und auf kurze Zeit bei Kollusionsgefahr verhängt. Auch die Erhebungen der Untersuchungsbehörden können bei Jugendlichen verhältnismässig rasch vorgenommen werden, da es sich bei Jugendlichen gewöhnlich um die Feststellung einfacher Tatbestände handelt. Trotzdem kann kostbare Zeit verloren gehen, da sich in unserer Strafprozessordnung nirgends eine Bestimmung findet, die verlangt, dass Untersuchungen und Verfahren gegen Jugendliche so rasch wie möglich und vor den Erwachsenenfällen durchgeführt werden müssen. In vielen Fällen kann aber nur mit einer rechtzeitig angeordneten Massnahme oder einer rechtzeitig verhängten Strafe ein gutes Resultat erreicht werden.

Die Auffassung unserer ordentlichen Untersuchungsorgane die in der Sammlung der Beweise des deliktischen Tatbestandes ihre wichtigste Aufgabe erblicken, wiederholt sich natürlich auch im Jugendstrafrechtsverfahren 135). Aber ebenso wichtig als die Sammlung der Beweise des deliktischen Verhaltens ist die richtige Feststellung aller Umstände, die das entscheidende Gericht berücksichtigen muss. Dazu gehört in erster Linie die Erforschung der gesamten Verhältnisse und der Persönlichkeit des Jugendlichen. Diesem Gedanken gibt

135) Vgl. Thormann, a.a.O., S. 106.

Thormann 136) gut Ausdruck, indem er schreibt: „Die rein kriminelle Betrachtung der deliktischen Handlungen muss zurücktreten zugunsten von Massnahmen, die den bessernden und erzieherischen Zweck hervortreten lassen." Die zweckmässigsten Massnahmen können aber nur auf Grund der Erforschung der gesamten Verhältnisse des Jugendlichen und einer eingehenden Persönlichkeitsdiagnose angeordnet werden.

Bei uns ordnet der Regierungsrat die Massnahmen an und überwacht auch deren Vollzug. Es wäre aber zweckmässiger, wenn im Jugendstrafrecht die Untersuchung und die Überwachung des Vollzugs in einer Hand vereinigt wäre, während ein besonderes Gericht die Anordnung der Massnahmen zu treffen hätte. Auf diesen Gedanken werden wir später noch eintreten.

Einen weiteren Mangel in unserem Jugendstrafrechtsverfahren erblicken wir im § 70 der Strafprozessordnung, der den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens statuiert. In unserem Kanton kann also die Presse nicht verhindert werden, den Fall eines Jugendlichen publik zu machen. Daraus ergeben sich verschiedene Nachteile. So kommt sich der jugendliche Angeklagte, wenn er sein rechtswidriges Verhalten selbst in einem aufgebauschten Zeitungsartikel geschildert sieht, womöglich noch als Held vor. Oder der Jugendliche verzwei-

136) Vgl. Thormann, Erläuterungen zu einem Entwurf für ein Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern.

felt überhaupt an seiner Rettung, da nun die Öffentlichkeit von seinen Verfehlungen Kenntnis genommen hat. Statt möglichst wenig oder überhaupt nichts von den Verhandlungen an die Öffentlichkeit durchsickern zu lassen, um die Vergangenheit des Jugendlichen nicht zu belasten, lässt unsere Strafprozessordnung in § 70 die Öffentlichkeit des Verfahrens zu. Hier muss bei der Revision der Jugendstrafrechtspflege ganz besonders der Hebel angesetzt werden. Die Jugend hat eine Zukunft vor sich, die nicht der Vergangenheit geopfert werden darf 137). Das Nachtragen eines Fehltrittes einem Jugendlichen gegenüber rechtfertigt sich übrigens auch in keiner Weise, da es bekannt ist, dass in sehr vielen Fällen das einmalige Delinquieren in der Jugend einen Menschen nicht hinderte, später zu einem vollwertigen und guten Gliede der menschlichen Gesellschaft heranzuwachsen.

Bei der Aufzählung der Rechtsmittel in unserer Strafprozessordnung vermissen wir auch eine Vorschrift, dass Strafsachen Jugendlicher, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, mit Beschleunigung zu behandeln sind. Wie wir schon erwähnt haben, ist die rechtzeitige Anordnung von Massnahmen beim Jugendlichen für dessen Heilung oft von ausschlaggebender Bedeutung.

Verfehlt ist auch die Anwendung des § 60 der Strafprozessordnung auf Jugendliche. § 60 leg. cit. sieht als Gerichtsstand den Ort der Begehung vor. Mit Rücksicht darauf, dass in

137) Vgl. Thormann, a.a.O. S. 4.

Jugendsachen das Schwergewicht sowohl der Untersuchung wie der Beurteilung von der Tat auf den Täter und dessen Familien- und Lebensverhältnisse verlegt werden muss, erscheint der Wohnort des Jugendlichen für diese Feststellungen geeigneter zu sein als der Ort der begangenen Tat 138).

Wenn wir unsere derzeitige mangelhafte Jugendstrafrechtsordnung überblicken, wenn wir an die verhältnismässig hohe Zahl von jugendlichen Rückfälligen denken, in den Jahren 1912 bis 1931 sind von 1218 verurteilten Jugendlichen 228 rückfällig geworden 139), so erscheint uns eine Neuregelung dringend angezeigt.
Gewiss wird unser Strafgesetzbuch nicht mehr nach dem starren Buchstaben interpretiert, durch das Gesetz über den bedingten Straferlass vom Jahre 1911 sind viele Härten gemildert worden, trotzdem müssen wir uns eingestehen, dass noch vieles zu tun ist. Wir werden im nächsten Paragraphen einen Vorschlag zu einer Neuregelung unserer Jugendstrafrechtspflege machen.

138) Vgl. Schapira, a.a.O. S. 66.
139) Vgl. Pfluger, a.a.O. Tabelle III.

DE LEGE FERENDA

§ 10. Vorschlag für eine Neuregelung.

Vielfach herrscht auch bei uns noch die irrige Meinung vor, dass mit einem besondern Jugendstrafrechtspflegegesetz nicht viel besseres an Stelle des alten Rechts gesetzt werden könne. Besonders verbissene Gegner lehnen mit Argumenten, wie die Neuordnung des Jugendstrafrechts bedeute die Aufzäumung eines neuen Amtsschimmels, ein besonderes Gesetz ab. Gerne wird auch von der Vermeidung unnötiger Kosten gesprochen, wie wenn unsere Jugend, auch die straffällige oder verdorbene oder verwahrloste, nicht aller Opfer wert wäre. Ganz abgesehen davon, dass sich die Kosten einer Neuregelung, ähnlich der von Bern, nicht allzu hoch belaufen würden.

Nach Leuenberger 140) bewegen sich die Kosten der bernischen Jugendrechtspflege zwischen Fr. 80 000 bis 90 000. Der Grösse unseres Kantons und den Vorschlägen für eine Neuregelung, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, entsprechend, würden sich unsere Kosten maximal auf 1/5 der von Bern belaufen, d.h. auf ungefähr 16 000 Franken.

140) Vgl. Leuenberger, a.a.O. S. 182.

Aber auch höhere Kosten dürften uns nicht von einer Neuregelung abhalten. Das beweisen eindringlich die Worte Theodor Roosevelts 141): „Die Zukunft des Staates hängt sehr davon ab, wie wir Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft betreiben — am meisten aber davon, was für Männer und Frauen wir haben. Kein Volk kann gedeihen, wenn es nicht gesunde und glückliche Kinder in den Familien hat. Wenn die Kinder nicht gut erzogen werden, so sind sie nicht nur sich selbst und ihren Eltern ein Fluch, auch der Staat muss über kurz oder lang dabei zugrunde gehen."

In unserem Kanton kennen wir den unentgeltlichen und obligatorischen Besuch der Primarschulen 142). Wie wichtig ist es da im Interesse aller Kinder und damit auch der Familien und des Staates, dass man verwahrloste oder verdorbene oder gar delinquierende Kinder und Jugendliche rechtzeitig absondert und erzieht. Auch hier möchten wir auf die Bedeutung eines gut ausgebildeten Spezialisten hinweisen, der die gestellte Aufgabe richtig löst.

Wie wichtig aber auch der Bundesgesetzgeber die Frage einer Neuordnung des Jugendstrafrechtes auffasste, geht daraus hervor, dass er den ganzen Fragenkomplex der rechtswidrigen „strafbaren" Handlungen der Kinder und Jugendlichen im 1. Buch, 4. Titel des Schweizerischen Strafgesetzbuches für sich in Anspruch nahm 143).

141) Vgl. Ben B. Lindsey, Die Aufgabe des Jugendgerichtes, Seite 2.
142) Vgl. Art. 47 der Verfassung des Kantons Solothurn.
143) Vgl. Thormann, Schw. Zschr. f. Str., 43. Jahrg., S. 92.

Wohl im Hinblick darauf, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch bald einmal Wirklichkeit werde, hat es der solothurn. Gesetzgeber unterlassen, an eine Neuregelung des Jugendstrafrechts heranzutreten. An einem Versuche zu einer Neuordnung fehlte es zwar nicht. So wurde im Jahre 1932 Oberrichter Wüthrich mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein solothurn. Jugendrechtspflegegesetz betraut. Der Entwurf Wüthrich, der leider Departementalentwurf geblieben ist, ist von gutem Geiste erfüllt, wir haben ihn bei der Ausarbeitung unseres eigenen Entwurfes im stärksten Masse herangezogen. Ein neuer Entwurf erschien uns unumgänglich, weil der Departementalentwurf Wüthrich den materiellrechtlichen und den Verfahrensteil nicht trennt.

Nach der Annahme des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Volksabstimmung hat jeder Kanton die Verpflichtung, das Verfahren mit Einschluss der Organisation auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schweizer. Strafgesetzbuches zu ordnen 144). Deshalb haben wir es auch für notwendig erachtet, in einem Entwurf zu einem solothurn. Jugendrechtspflegegesetz das materielle Recht vom formellen zu trennen. Beim Inkrafttreten des Schweizer. Strafgesetzbuches kann jetzt das schweizerische materielle Jugendstrafrecht ohne weiteres an die Stelle des unsrigen treten. Wir brauchen also mit einem besondern Jugendrechtspflegegesetz nicht zuzuwarten,

144) Vgl. Thormann, Erläuterungen, S. 5.

sondern können so rasch wie möglich an eine Neuordnung herantreten.
Wir haben an anderer Stelle schon auf die Strafen und Massnahmen, wie sie das Schweizer. Strafgesetzbuch aufweist, hingewiesen 145). Eine nochmalige Erörterung der Strafen und Massnahmen de lege ferenda erübrigt sich also. Nur so viel sei gesagt, bei unsern materiellrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um eine Nachbildung des eidgenössischen Rechts, wie beispielsweise auch der bernische Gesetzgeber in seinem Jugendrechtspflegegesetz vom 11. Mai 1930 sich stark an den schweiz. Strafgesetzentwurf von 1918 angelehnt hat 146).

In organisatorischer Hinsicht ist nun die Frage zu entscheiden, ob die Jugendstrafrechtspflege durch die bestehenden Staatsorgane (Gerichte oder administrative Behörden) oder durch neue Sondergerichte und neue Ämter ausgeübt werden soll.

Der Departementalentwurf Wüthrich sieht für die Beurteilung der 10 bis 15-jährigen Kinder die Bestellung eines Jugendanwalts und von Jugendschutzkommissionen vor. Des weitern wird auch die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes, das dem Departement des Innern zu unterstellen wäre, angeregt. Ein Begehren nach speziellen Jugendgerichten wurde, wohl der Kosten wegen und weil nicht genügend Beschäftigung für sie vorhanden wäre, nicht gestellt.

145) Vgl. § 5 unserer Arbeit.
146) Vgl. Thormann, a.a.O. S. 5.

Wir sind nun fest überzeugt, dass wir uns nach dem Vorbild Berns mit der Schaffung einer einzigen neuen Beamtung, nämlich der eines Jugendanwalts begnügen könnten. Als Aufsichtsbehörde über den Jugendanwalt schlagen wir das Obergericht vor, da an Stelle der von Wüthrich vorgeschlagenen Jugendschutzkommissionen der Jugendanwalt die Beurteilung der 6 bis 15- jährigen Kinder übernimmt, also richterliche Funktionen versieht 147). Ein spezielles kantonales Jugendamt wäre der Kleinheit unseres Territoriums wegen nicht zu schaffen.

Dem Jugendanwalt ist die gesamte Arbeit der Untersuchung und Überweisung, der Anklage und Verteidigung, in die sich bei uns im Kanton Solothurn im ordentlichen Strafverfahren Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Anklagekammer und Verteidiger teilen, zuzuweisen. In gleicher Weise ist auch der Gesetzgeber des Kantons Bern vorgegangen, dessen Lösung als vorbildlich bezeichnet werden kann. Unserer Ansicht nach wäre es nun vollkommen falsch — es würde sogar unter den Begriff der Überheblichkeit fallen — nach etwas Besserem zu suchen und sich in gewagte Experimente einzulassen.

Nach Thormann 148) geht die bernische Lösung von der Idee aus, dass die besondern Feststellungen, welche das Jugendstrafverfahren von den übrigen Strafprozessen unterscheidet, schon im Untersuchungsverfahren, d. h. vor der entscheiden-

147) Vgl. § 42 unserer Strafprozessordnung.
148) Vgl. Thormann, Schw. Zschr. f. Strafr., 43. Jahrg. S. 105.

den Hauptverhandlung getroffen werden müssen. Hierzu eignet sich am besten der Jugendanwalt als besonders ausgebildeter Spezialist. Missgriffe und falsche Auffassungen im Untersuchungsverfahren können später auch durch ein sachverständiges Gericht nur schwer verbessert werden. Ferner besteht die Gefahr, dass die Auffassung der ordentlichen Untersuchungsorgane, die in der Sammlung der Beweise des deliktischen Verhaltens ihre wichtigste Aufgabe erblicken, sich auch im Jugendstrafverfahren wiederholt. Aber im Jugendstrafverfahren ist es ebenso wichtig, dass von allem Anfang an ein besonderes Gewicht auf die richtige Feststellung all' derjenigen Umstände gelegt wird, die die entscheidende Behörde bei der Urteilsfindung berücksichtigen muss.
Es ist auch denkbar, dass die ordentlichen Untersuchungsorgane aus mangelndem Interesse für die besondere Aufgabe des Jugendstrafrechts in der Untersuchung vieles vernachlässigen. Dies könnte beispielsweise durch Einholung oberflächlicher Berichte über die Verhältnisse straffälliger Jugendlicher durch nicht dazu geeignete Personen geschehen. Dann wäre es auch möglich, dass die ordentlichen Untersuchungsrichter durch Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Feststellungsmittel in schwerfälliger und umständlicher Weise mit allen möglichen Nebenwirkungen (Öffentlichkeit beispielsweise) ein Beweismaterial sammeln, das auf einfachere Weise zusammengebracht werden könnte 149).

149) Vgl. Thormann, a.a.O. S. 106.

Thormann 150) bemerkt hier mit Recht, dass wenn die besondern Verhältnisse und Umstände (Familie, Erziehung, Gesundheit, besondere Eigenschaften usw.) so wichtig sind, dass sie für die Anwendung der verschiedenen Strafen und Massnahmen ausschlaggebend sind, so müssen sie auch richtig festgestellt werden. Dazu eignet sich am besten der Jugendanwalt als ausgebildeter Spezialist.

Dem Jugendanwalt wäre auch bei uns die Aufgabe zuzuweisen, möglichst unauffällig die persönlichen Verhältnisse des straffälligen Kindes oder Jugendlichen zu ermitteln. Zu diesem Zwecke hätte er das Recht, sich mit den Inhabern der elterlichen Gewalt und andern Kennern des Minderjährigen wie Lehrer und Pfarrherren in Verbindung zu setzen. Wäre es notwendig, so würde der Jugendanwalt auch die Hilfe der Vormundschafts- und Armenbehörde angehen und die Mitwirkung eines Arztes oder Spezialisten verfügen 151). In besonders schwierigen Fällen könnte der Minderjährige zur Beobachtung in eine besondere Anstalt, wie sie beispielsweise die von Prof. Hanselmann geleitete Anstalt Albisbronn darstellt, eingewiesen werden.

Gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchung würde der Jugendanwalt bei Kindern, die straffällig geworden sind, selbst die notwendigen Massnahmen anordnen oder im Falle blosser Verwahrlosung oder Verdorbenheit, wenn also kein strafbares

150) Vgl. Thormann, a.a.O. Seite 106.
151) Vgl. Sidler, a.a.O. Seite 19.

Verhalten erwiesen wäre, bei der Vormundschaftsbehörde nach Art. 283, 284 oder 285 Z.G.B. die zum Wohle des Kindes erforderlichen Anträge stellen 152). Treten die Vormundschaftsbehörden auf diese Anträge nicht ein, so hat der Jugendanwalt ein Beschwerderecht an den Regierungsrat.

Wir möchten also dem Jugendanwalt bei uns die gleiche Stellung einräumen wie es der bernische Gesetzgeber in seinem Jugendrechtspflegegesetz tat 153). Der Jugendanwalt ist auch nach unserem Entwurfe Untersuchungsbeamter in Jugendstrafsachen, entscheidende Behörde für Kinder, Überweisungsbehörde im Falle der weitern Verfolgung der Jugendlichen. Ferner übernimmt der Jugendanwalt die Funktionen des Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren und endlich überwacht er auch den Vollzug der Strafen und Massnahmen.

Wie dem amerikanischen Jugendrichter könnte natürlich auch bei uns dem Jugendanwalt die Beurteilung der jugendlichen Rechtsbrecher vom 14. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr übertragen werden. Eine solche Häufung von Kompetenzen in derselben Hand würde aber doch unserem Empfinden für Demokratie und Recht widersprechen. Die Häufung der Kompetenzen in einer Hand ist auch nicht nötig, denn in den meisten Fällen wird der Richter den Anträgen des Jugendanwalts Folge geben, wobei aber doch die Überprüfung

152) Vgl. Art. 4 des bern. Jugendrechtspflegegesetzes.
153) Vgl. Thormann, Erläuterungen, Seite 5.

dieser Anträge von Gutem ist. Sie bedeutet ja auch für den Jugendanwalt beim nachherigen Vollzug eine gewisse Rükkendeckung 154).

Es wäre nun ganz gut ausführbar, bei uns das Amt eines Jugendanwalts mit dem kantonalen Schutzaufsichtsbeamten in Personalunion zu verbinden, da ja die eine Aufgabe die notwendige Ergänzung der andern ist. Unerlässlich erscheint uns auch die Mitarbeit einer Frau. Diese könnte als Gehilfin des Jugendanwalts besonders delikate Fälle, in die junge Mädchen verwickelt sind, behandeln und überhaupt den Jugendanwalt bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung vertreten. Bei der Wahl des Jugendanwaltes sollte in erster Linie die Persönlichkeit den Ausschlag geben. Es können ganz gut nebst den Juristen auch andere Personen, die sich allerdings dann erst noch die nötigen juristischen Kenntnisse aneignen müssen, bei der Anstellung in Frage kommen. Wichtig erscheint uns auch, dass der Jugendanwalt sich ganz seiner Aufgabe widmen kann und nicht durch andere Interessen abgelenkt wird. Eine ausreichende Besoldung wäre daher dringend angezeigt 155).

Wir besitzen nun, ein Blick auf die Karte unseres Kantons zeigt es mit aller Deutlichkeit, etwas unglückliche topographische Verhältnisse. So werden sich verhältnismässig lange Reisen des Jugendanwalts in die verschiedenen Amteien nicht vermeiden lassen. Aber mit dem Schlagwort „Wir wollen keinen

154) Vgl. Leuenberger, a.a.O. S. 185. 155) Vgl. Sidler, a.a.O. S. 19.

Reisebeamten" ist das Problem auch nicht gelöst. Wird die richtige Auswahl getroffen, so erfüllt der Jugendanwalt trotz des vielen Reisens gewiss seine Pflicht, und wenn es einmal nicht anders geht, so müssen wir zu den Vorteilen, die das Amt eines Jugendanwalts uns bietet, auch gewisse Nachteile in Kauf nehmen. Die grössten Nachteile hat ja der Jugendanwalt selbst zu tragen, der zu seiner schweren Aufgabe hin noch weite Reisen unternehmen muss.

Die stärkere juristische Bedeutung nebst den Bedenken, zu viel Kompetenzen in der Hand des Jugendanwalts zu häufen, lassen es angezeigt erscheinen, die Beurteilung der einzelnen Jugendlichenfälle den ordentlichen Gerichten (Einzelrichter und Amtsgericht) unter Ausschluss des Ober- und Schwurgerichtes zu übertragen. Damit aber diese Gerichte dem jugendlichen Angeschuldigten möglichst nahestehen, sind die strafprozessualen Bestimmungen der §§ 60 ff. unserer Strafprozessordnung durch die Regelung, dass als Gerichtsstand der Wohnsitz des Angeklagten gilt, zu ersetzen.

Bei den Amtsgerichten mit ihrer Besetzung aus den verschiedenen Bevölkerungskreisen der Amteien ist auch ein gewisses Verständnis für die einzelnen Jugendstrafsachen zu erwarten. Dies umso mehr, wenn der jugendliche Angeschuldigte am Gerichtsstand seines Wohnsitzes beurteilt wird.

Es kommen nun aber auch Fälle vor, wo ein minderjähriger Delinquent zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung beispielsweise der Altersstufe der 15 bis 18-jährigen angehört,

im Zeitpunkt der Strafeinleitung bezw. der Urteilsfällung aber die obere Grenze dieser Altersstufe bereits überschritten hat. Zur Entscheidung der Frage, welche Behörde zur Beurteilung massgebend sein soll, schlagen wir das Abstellen auf den Zeitpunkt der Verübung der strafbaren Handlung vor. Diese Regelung ist andern möglichen Regelungen vorzuziehen. Meistens werden die Grenzen der einen Altersstufe ja auch nur unbedeutend überschritten sein. Da wäre es ungerecht und unzweckmässig, wenn der Jugendliche, der vor dem zurückgelegten 18. Altersjahre delinquierte, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Untersuchung gezogen wird, sich gleich wie der erwachsene Rechtsbrecher vor den ordentlichen Strafgerichten zu verantworten hätte 156).

Wir schlagen die vollständige Trennung des Jugendstrafverfahrens von dem der Erwachsenen vor. Der Gerichtspräsident oder sein Stellvertreter, der Gerichtsstatthalter, wird zum Jugendrichter. Der Jugendrichter beurteilt als Einzelrichter einfache Vergehen, die im solothurn. Strafgesetzbuch mit einem Strafmaximum von einem Monat Gefängnis oder 200 Franken Busse bedroht sind. Alle andern schweren Vergehen oder Verbrechen Jugendlicher beurteilt das Amtsgericht, das sich als besonderes Jugendgericht mit der gleichen Besetzung konstituiert. Einzelrichter als Jugendrichter und Amtsgerichte als Jugendgerichte haben ihre Sitzungen an besondern Tagen abzuhalten. Den Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche

156) Vgl. Schapira, a.a.O. Seite 66.

soll der Jugendanwalt beiwohnen. Der Jugendanwalt legt dem Gericht oder dem Richter unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Angeklagten den Fall dar, stellt die entsprechenden Anträge und übt die Parteirechte der Staatsanwaltschaft aus.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen muss im Interesse des jugendlichen Angeschuldigten beschränkt werden. Zutritt zu den Verhandlungen haben nur Personen, die ein besonderes Interesse nachweisen können wie die Inhaber der elterlichen Gewalt, Lehrer usw. Dagegen muss die Presse ausgeschlossen werden.

Eine Verteidigung durch einen vom Angeschuldigten selbst oder durch seinen Vertreter gewählten Anwalt ist stets zuzulassen, damit alle Interessen gewahrt werden können. Gegen alle auf Anstaltsversorgung lautenden Urteile soll die Appellation an das Obergericht möglich sein, in den übrigen Fällen die Kassation nach Massgabe der Bestimmungen des Strafverfahrens (§ 421 ff. der Strafprozessordnung). Endlich soll auch grundsätzlich die Wiederaufnahme gestattet sein.

Die Zivilklage, die das Verfahren nur komplizieren und verlängern würde, ist im Jugendstrafverfahren auszuschliessen. Das sollte aber den Jugendanwalt nicht hindern, jeweilen auch die Gutmachung des verursachten Schadens durch den Täter und dessen Eltern anzustreben oder wenigstens den Beweis für den Zivilanspruch zu sichern 157).

157) Vgl. Leuenberger, a.a.O. Seite 185 ff.

Für die Kosten der Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre oder Erziehungsanstalt sollen in erster Linie die Eltern oder die unterstützungspflichtigen Verwandten, sodann die zuständigen Armenbehörden haften. Der Staat käme demnach für die Vollzugskosten für Jugendliche nicht auf oder dann nur in Ausnahmefällen, wenn keine solothurn. Armenbehörde zuständig wäre. Mit dieser Bestimmung werden die Eltern und Gemeinden sicher veranlasst, der Erziehung grössere Aufmerksamkeit zu schenken und möglichst frühzeitig gegen die Gefährdung einzuschreiten. Tun sie es nicht, so sollen Eltern und Gemeinden auch für die Folgen aufkommen 158).

Untersuchungshaft sollte beim Jugendlichen nur verhängt werden, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie Unterbringung in einer Familie oder einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann. In keinem Falle dürfen Kinder und Jugendliche in einem Untersuchungsgefängnis mit erwachsenen Rechtsbrechern zusammengebracht werden. Grösste Aufmerksamkeit soll auch der Zuführung geschenkt werden, die entweder durch den Jugendanwalt selbst oder seine Gehilfin oder durch nicht uniformierte Polizeiorgane erfolgen soll.

Wir hoffen, dass unser im nächsten Paragraphen folgende Entwurf zu einem solothurnischen Jugendrechtspflegegesetz den Anforderungen, die an ein modernes Jugendstrafrecht gestellt werden müssen, genügt. Sidler 159) präzisiert diese

158) Vgl. Leuenberger, a.a.O. S. 189. 159) Vgl. Sidler, a.a.O. S. 17.

Anforderungen folgendermassen: „Das Verfahren muss sich rasch abwickeln können, daher keine komplizierte Behördenorganisation. Die Untersuchung muss sich auf die gesamten persönlichen Verhältnisse erstrecken, da nur auf diese Weise die Ursachen des Fehltrittes aufgedeckt werden können. Die Strafmassnahmen sollen den Zweck verfolgen, den Fehlbaren von künftigen Fehltritten abzuhalten, sie müssen daher auf Beseitigung der Fehlerquellen gerichtet sein."

§ 11. Entwurf zu einem Gesetz über die Jugendrechtspflege im Kanton Solothurn.

I. Organisation und allgemeine Bestimmungen.

Persönlicher Geltungsbereich.

ARTIKEL 1.
Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche.

ARTIKEL 2.
Als Kinder sind die Personen anzusehen, die das 6., aber noch nicht das 15., und als Jugendliche die Personen, die das 15., aber noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Grundgedanke.

ARTIKEL 3.
Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes und Jugendlichen, das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seines Verhaltens vorzuhalten.

Organe der Jugendrechtspflege.

ARTIKEL 4.
Organe der Jugendrechtspflege sind:
1. Der Jugendanwalt und sein Stellvertreter (Gehilfin).
2. Die Amtsgerichte.
3. Die Amtsgerichtspräsidenten als Einzelrichter.

Jugendanwalt.

ARTIKEL 5.
Dem Jugendanwalt sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Er führt die Untersuchung der von Kindern und Jugendlichen begangenen, nach Strafgesetz strafbaren Handlungen;
2. er übt die Befugnisse der Überweisungsbehörde und des Staatsanwaltes im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus (Art. 30 ff.);
3. er sorgt für die Durchführung aller nach diesem Gesetz gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen und überwacht deren Vollzug;
4. er ordnet beim straffälligen Kind selbst die Massnahmen an und stellt beim Nichtvorliegen eines strafbaren Tatbestandes für das Kind oder den Jugendlichen, so es notwendig ist, bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283, 284 und 285 des Zivilgesetzbuches.

ARTIKEL 6.

Wahl, Gehalt, Sitz und Stellvertretung des Jugendanwalts.

Der Jugendanwalt wird vom Kantonsrat, der auch seinen Gehalt bestimmt, auf die Amtsdauer von vier Jahren mit den übrigen kantonalen Behörden gewählt. Eine Verbindung des Amtes des Jugendanwaltes mit dem des Schutzaufsichtsbeamten ist zulässig.

Der Jugendanwalt hat seinen Sitz in Solothurn. Die Stellvertretung des Jugendanwalts wird von seiner Gehilfin besorgt.

ARTIKEL 7.

Aufsichtsbehörde,

Das Obergericht überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde den Jugendanwalt, erteilt ihm die

Beschwerde.

nötigen Weisungen und entscheidet über die gegen den Jugendanwalt erhobenen Beschwerden.

ARTIKEL 8.

Unfähigkeit und Ablehnbarkeit.

Der Jugendanwalt ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn einer der in § 28 der Strafprozessordnung erwähnten Gründe vorliegt; er kann zudem wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen.

Das Ablehnungsrecht steht sowohl im Verfahren gegen Kinder wie gegen Jugendliche dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls dem Verteidiger zu.

Wird die Ablehnung des Jugendanwalts gewünscht, so ist das Ablehungsgesuch beim Obergericht einzureichen.

ARTIKEL 9.

Untersuchung.

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendanwalt nach dem für den ordentlichen Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Zu diesem Zwecke kann er über die Organe der gerichtlichen Polizei wie ein Untersuchungsrichter verfügen. Die Verhöre sollen bei Untersuchungen gegen Kinder in einem Schulhaus oder in einem Raum des betreffenden Oberamtes stattfinden. Untersuchungen gegen Jugendliche können auch im Gerichtsgebäude stattfinden. Der Jugendanwalt hat sich gegebenenfalls für die Mitwirkung von Kanzleipersonal und für die Benütz-

ung von Amtsräumen mit den zuständigen Behörden zu verständigen. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt entweder durch den Jugendanwalt selbst oder durch nicht uniformierte Polizeiorgane.

Die Untersuchung des Jugendanwalts erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder des Jugendlichen (Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse).

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugendanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein oder ordnet die Beobachtung des Kindes oder des Jugendlichen während einer gewissen Zeit an. Die Angehörigen des Kindes oder Jugendlichen dürfen das Zeugnis über die persönlichen und familiären Angelegenheiten des Angeklagten nicht verweigern; die gleiche Bestimmung gilt auch für das Hauptverfahren.

ARTIKEL 10.

Zivilpunkt. Im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche darf der Verletzte nur als Zeuge einvernommen werden. Die Geltendmachung des Zivilanspruches ist nicht zulässig.

ARTIKEL 11.

Untersuchungshaft.

Kinder und Jugendliche dürfen nur bei Vorliegen von zwingenden Gründen in Untersuchungshaft gesetzt werden. Die Untersuchungshaft sollte wenn immer möglich durch Verbringung in eine vertrauenswürdige Familie oder in eine Erziehungsanstalt ersetzt werden.

Muss aber die Untersuchungshaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, so sind die in Haft gesetzten Kinder oder Jugendlichen von erwachsenen Untersuchungsgefangenen gänzlich zu trennen.

ARTIKEL 12.

Trennung des Verfahrens.

Sind an einer strafbaren Handlung oder bei mehreren im Zusammenhang zueinander stehenden Vergehen oder Verbrechen Kinder oder Jugendliche und Erwachsene beteiligt, so ist das Verfahren gegen die Kinder oder Jugendlichen, sobald es der Zweck der Untersuchung gestattet, vom Verfahren gegen die Erwachsenen zu trennen. Der Jugendanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er ist verpflichtet, solange die Untersuchung gemeinsam geführt wird, den Einvernahmen der Kinder oder Jugendlichen durch den Untersuchungsrichter und den Beweisaufnahmen beizuwohnen.

Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

ARTIKEL 13.

Örtliche Zuständigkeit.

Örtlich zuständig sind in allen Fällen die Behörden des Wohnsitzes des Angeklagten, und wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörde des Aufenthaltsortes.

ARTIKEL 14.

Zeitliche Zuständigkeit.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Täter noch als Kind oder Jugendlicher zu beurteilen sei, ist auf den Zeitpunkt der begangenen Tat abzustellen.

ARTIKEL 15.

Vollzug.

Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug der Urteile in Kinder- und Jugendstrafsachen.
Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zweck öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen.

ARTIKEL 16.

Beistand.

Auf den Antrag des Jugendanwaltes kann die Vormundschaftsbehörde dem in eine Familie, in eine Berufslehre oder Erziehungsanstalt eingewiesenen Kinde oder Jugendlichen einen Beistand bestellen. Als Beistand kann auch der Jugendanwalt ernannt werden.

ARTIKEL 17.

Abänderung der Massnahme.

Stellt sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme heraus, dass sie unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, so kann der Jugendanwalt beim Kind selbst die Änderung der Massnahme verfügen und beim Jugendlichen Antrag an das urteilende Gericht stellen.

Antragsberechtigt ist auch der gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen.

ARTIKEL 18.

Entschädigungspflicht und Tragung der Gerichtskosten.

Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigungspflicht im Falle eines freisprechenden Urteils und die Tragung der Gerichtskosten (§§ 106, Abs. 2, 117, 118) finden auf das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche entsprechende Anwendung.

Der Regierungsrat setzt in einer Verordnung die Gebühren fest, die für die Verrichtungen des Jugendanwalts, der Amtsgerichtrpräsidenten und der Amtsgerichte zu berechnen sind.

ARTIKEL 19.

Tragung der Versorgungskosten.

Die Kosten der Einweisung Jugendlicher in eine Korrektionsanstalt trägt der Staat.

Für die Kosten der Einweisung in eine Familie, Berufslehre oder Erziehungsanstalt haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 17. November 1912 und des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Handelt es sich um Kinder und Jugendliche, für die nicht der Kanton Solothurn armenrechtlich zuständig ist, die sich aber dauernd im Kanton

Solothurn aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat kann über die Kostentragung eine Verordnung erlassen.

ARTIKEL 20.

Verjährung. Die Verjährungsfristen sind für die von Kindern und Jugendlichen begangenen, strafbaren Handlungen auf die Hälfte herabgesetzt.

ARTIKEL 21.

Register-führung. Die gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und verhängten Strafen sind in ein vom Justizdepartement zu führendes Register einzutragen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
Der Richter kann auf Gesuch des Täters anordnen, dass die verhängten Strafen oder Massnahmen im Strafregister gelöscht werden, wenn seit ihrem Vollzug mindestens 10 Jahre verflossen sind, das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt und er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

II. Das Verfahren gegen Kinder.

ARTIKEL 22.

Untersuchung gegen Kinder. Begeht ein Kind eine nach dem Strafgesetz als Vergehen oder Verbrechen qualifizierte Tat, so leitet der Jugendanwalt eine Untersuchung ein.

ARTIKEL 23.

Einstellung der Untersuchung.

Ist keine strafbare Handlung erwiesen, so stellt der Jugendanwalt die Untersuchung ein.

Liegen die Voraussetzungen der Artikel 283, 284 und 285 Z.G.B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die zum Wohl des Kindes erforderlichen Anträge.

Der Jugendanwalt kann gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde Rekurs beim Regierungsrat einlegen.

ARTIKEL 24.

Vorladung der gesetzlichen Vertreter und der Armenbehörde, Mitteilung des Entscheides.

Der Jugendanwalt soll, wenn eine Massnahme nach Art. 36 folg. zu treffen ist, den gesetzlichen Vertreter des Kindes und die unterstützungspflichtige Armenbehörde, sofern sie für die Kosten der Versorgung aufzukommen hat, zur Verhandlung vorladen.

Der Beschluss des Jugendanwalts ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde, auch wenn sie zur Verhandlung erschienen sind, mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL 25.

Rekursfrist.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die Armenbehörde können gegen Beschlüsse des Jugegendanwalts innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Obergericht Rekurs erheben. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Er hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses. Das Obergericht kann aber

schon vorgängig des Entscheides Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Obergerichtes ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder der Armenbehörde und dem Jugendanwalt schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL 26.

Verhandlungsgrundsätze.

Bei den Verhandlungen vor dem Jugendanwalt sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Verhandlungen finden in einem Schulhaus oder in einem geeigneten Raum des betreffenden Oberamtes statt.
2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich; es können aber denselben die gesetzlichen Vertreter des Kindes beiwohnen. Erzieher und andere Personen können zugelassen werden, sofern sie ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

ARTIKEL 27.

Akten.

Für jeden einzelnen Fall ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, das alle schriftlichen Verhandlungen, sowie die Verfügungen und Beschlüsse enthält, die in der betreffenden Sache ergangen sind. Alle eingehenden Aktenstücke sind dem betreffenden Aktenstück beizulegen. Die Akten hat der Jugendanwalt aufzubewahren.

III. Das Verfahren gegen Jugendliche.

ARTIKEL 28.

Sachliche Zuständigkeit.

Die Strafanzeigen gegen Jugendliche sind beim zuständigen Amtsgerichtspräsidenten einzureichen.

Fällt das verübte Vergehen oder Verbrechen in die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes, des Obergerichtes oder des Schwurgerichtes, so ist es vom Amtsgericht zu beurteilen; in allen andern Fällen erfolgt Überweisung an den Amtsgerichtspräsidenten, der als Einzelrichter diese Fälle zu beurteilen hat.

ARTIKEL 29.

Untersuchungsbehörde.

In allen Strafsachen gegen Jugendliche ist die Untersuchung durch den Jugendanwalt zu führen. Der Jugendanwalt unterbreitet nach durchgeführter Untersuchung die Akten dem Amtsgerichtspräsidenten, der die weitern Verfügungen trifft.

ARTIKEL 30.

Hauptverhandlung.

Das Verfahren vor dem Amtsgericht oder dem Amtsgerichtspräsidenten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 369 - 386 der Strafprozessordnung; folgende Abweichungen sind jedoch zu beachten:

1. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und die Vertreter der Armenbehörde Zutritt. Der Amtsgerichtspräsident kann zudem Personen, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen können, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
2. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Verfahren gegen Erwachsenen derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen

Angeklagten vermieden wird. Die Verhandlungen gegen Jugendliche sollen an besondern Tagen stattfinden;

3. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, den Sachverhalt dar, stellt die entsprechenden Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Eine Vertretung der Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen;
4. die Verteidigung ist stets zuzulassen. In schweren Fällen kann vom Amtsgerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
5. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
6. eine neue Beweisverhandlung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

ARTIKEL 31.

Freispruch.

Wird der Jugendliche freigesprochen, so kann der Jugendanwalt, sofern er es auf Grund der Akten als notwendig erachtet, bei der Vormundschaftsbehörde Vorkehrungen nach Art. 283, 284 und 285 des Zivilgesetzbuches beantragen.

ARTIKEL 32.

Urteil.

Wird der Jugendliche fehlbar erklärt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen nach den Art. 41 folg. aus.

ARTIKEL 33.

Kassation.

Gegen die Urteile des Amtsgerichtspräsidenten stehen dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten sowie dem Jugendanwalt das Rechtsmittel der Kassation nach den §§ 421 - 43o der St. P. O. zu.

ARTIKEL 34.

Appellation.

Gegen die Urteile des Amtsgerichtes können der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen und der Jugendanwalt die Appellation nach den §§ 4o5 bis 42o der Strafprozessordnung erklären, wenn der Jugendliche in eine Korrektions- oder Erziehungsanstalt eingewiesen wird, oder wenn ein Antrag auf Einweisung in diese Anstalten abgewiesen wird.

Für das Verfahren vor der Appellationsinstanz findet Art. 3o sinngemässe Anwendung.

ARTIKEL 35.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gegen die rechtskräftigen Urteile des Amtsgerichtes und die verurteilenden Erkenntnisse des Amtsgerichtspräsidenten ist die Wiederaufnahme des Verfahrens in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn durch ein Strafurteil dargetan ist, dass durch ein Vergehen oder Verbrechen, z.B. Bestechung, falsches Zeugnis, auf das frühere Verfahren eingewirkt wurde;
2. wenn der Freigesprochene nach Erlass des Urteils ein Geständnis ablegt;

3. wenn seit der Beurteilung ein zweites Erkenntnis erlassen wurde, das mit dem ersten in Widerspruch steht;
4. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die eine Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung oder eine andere als die angeordnete Massnahme rechtfertigen.

Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen und der Jugendanwalt.

IV. Massnahmen gegen Kinder.

ARTIKEL 36.

Erziehung unter Aufsicht.

Ist das Kind sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet der Jugendanwalt seine Versorgung an; diese kann durch Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Einweisung des Kindes in eine Erziehungsanstalt erfolgen.

Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden.

Die getroffenen Massnahmen können aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erreicht haben. Spätestens mit dem zurückgelegten 2o. Altersjahr fallen sie dahin.

ARTIKEL 37.

Besondere Behandlung.

Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, namentlich wenn das Kind geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch ist, so ordnet der Jugendanwalt die notwendige Behandlung an.

ARTIKEL 38.

Disziplinarische Massnahmen.

Ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet ist und auch keiner besonder Behandlung bedarf, so erteilt ihm der Jugenanwalt, falls er das Kind fehlbar findet, einen Verweis.

ARTIKEL 39.

Ermahnung und Verwarnung der Eltern.

Im Falle der Vernachlässigung des fehlbaren Kindes durch die Eltern, kann der Jugendanwalt diesen eine Ermahnung oder eine Verwarnung erteilen.

ARTIKEL 40.

Absehen von Massnahmen.

Der Jugendanwalt kann von jeder Massnahme absehen, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits genügende Massnahmen getroffen hat, oder wenn seit der Tat 3 Monate vergangen sind.

V. Massnahmen und Strafen gegen Jugendliche.

ARTIKEL 41.

Erziehungsanstalt, Familienversorgung.

Ist der Jugendliche verwahrlost, verdorben oder gefährdet, so verweist ihn der Richter in eine Erziehungsanstalt.

Der Zögling bleibt solange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 2o. Altersjahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Der Richter kann den Jugendlichen auch einer Familie zur Erziehung unter Aufsicht des Jugendanwalts übergeben. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so ordnet der Richter die Anstaltsversorgung an.

ARTIKEL 42.

Korrektionsanstalt.

Ist der Jugendliche so verdorben, dass er in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie nicht aufgenommen werden kann, oder hat er ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen, das einen hohen Grad von Gefährlichkeit und Bösartigkeit offenbart, so weist ihn der Richter in eine Korrektionsanstalt für Jugendliche ein. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens 10 Jahre.

ARTIKEL 43.

Besondere Behandlung.

Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, namentlich wenn der Jugendliche geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben ist, so ordnet der Richter die notwendige Massnahme an.

ARTIKEL 44.

Verweis, Busze und Schutzaufsicht.

Treffen die Voraussetzungen der Artikel 41 - 43 nicht zu, so erteilt der Richter dem Judendlichen, wenn er ihn fehlbar findet, einen Verweis oder verurteilt ihn zu einer Geldbusse bis zu 100 Fr. Beide Strafen können verbunden werden. Der Richter kann zudem den Jugendlichen für ein bis fünf Jahre unter Schutzaufsicht stellen. Die Schutzaufsicht ist dem Jugendanwalt oder einer geeigneten Drittperson zu übertragen.

Bei der Festsetzung der Busse soll auf die Ver-

mögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Jugendlichen Rücksicht genommen werden.

ARTIKEL 45.

Ermahnung und Verwarnung der Eltern.

Haben die Eltern ihre Pflicht gegenüber dem Jugendlichen vernachlässigt, so erteilt ihnen der Richter eine Ermahnung oder eine Verwarnung.

ARTIKEL 46.

Bedingte Entlassung.

Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Erziehungsanstalt oder mindestens drei Jahre in einer Korrektionsanstalt zugebracht, so kann er vom Regierungsrate nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters, des betreffenden Anstaltsvorstehers und des Jugendanwaltes bedingt entlassen werden unter Auferlegung einer Bewährungsfrist von ein bis drei Jahren.

Der Regierungsrat kann dem bedingt Entlassenen ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, z.B. mit der Weisung, einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten. Der bedingt Entlassene ist unter Schutzaufsicht zu stellen. Die Schutzaufsicht kann dem Jugendanwalt oder einer geeigneten Drittperson übertragen werden.

Handelt der bedingt Entlassene während der Probezeit den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn der Regierungsrat in die Erziehungsanstalt oder Korrektionsanstalt zurück.

Das Gesuch um bedingte Entlassung wird vom Jugendanwalt oder von der Anstaltsdirektion oder

vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen beim Justizdepartement eingereicht.

ARTIKEL 47.

Aufschub des Entscheides.

Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört, so kann der Richter den Entscheid über eine Strafe oder Massnahme aussetzen. Der Jugendliche wird unter Schutzaufsicht gestellt. Es wird ihm eine Probezeit von ein bis drei Jahren auferlegt.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so verfügt der Richter die Löschung des Eintrages im Strafregister.

Bewährt sich der Jugendliche während der Probezeit nicht, so verhängt der Richter eine Strafe oder ordnet eine geeignete Massnahme an.

ARTIKEL 48.

Übergangsalter.

Bei Angeklagten, welche nach vollendetem 18., aber vor vollendetem 20. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, tritt an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine solche von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

Ist das Vergehen oder Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Mindestdauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.

In besonders geeigneten Fällen kann Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

ARTIKEL 49.

Bundesstrafrecht.

Die Vorschriften diese Gesetzes über die örtliche und sachliche Zuständigkeit in Strafsachen gegen Jugendliche sind auch anwendbar bei der Beurteilung von Vergehen und Verbrechen nach Bundesstrafrecht, soweit als Täter Personen im Alter von 12 - 15 Jahren in Frage kommen (Art. 30 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853).

ARTIKEL 50.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach Annahme durch das Volk und der amtlichen Publikation im Amtsblatt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

ARTIKEL 51.

Übergangsbestimmungen.

Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt, doch gilt das neue Recht inbezug auf die zu treffenden Strafen und Massnahmen und die Rechtsmittel.

Strafprozesse, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, sollen vom Jugendanwalt übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt werden.

ARTIKEL 52.

Aufhebung des alten Rechts.

Die Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben.

TABELLE I.

Zahl der von den einzelnen Gerichten beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920 bis 1930.

Richteramt	Fälle bis 15. Altersjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
Obergericht	18	99	138	255
Solothurn-Lebern	97	446	630	1173
Buchegg-berg-Kriegstetten	65	151	180	396
Balsthal	13	80	98	191
Olten-Gösgen	119	448	567	1134
Dorneck-Thierstein	53	122	295	470
Total	365	1346	1908	3619

TABELLE II.

Zahl der vom Obergericht beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920 - 1930 nach Massgabe des § 4 Strafprozessordnung.

Jahr	Fälle bis 15. Altersjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
1920	—	16	15	31
1921	6	17	9	32
1922	1	8	23	32
1923	1	13	18	32
1924	1	1	13	15
1925	—	9	17	26
1926	5	8	12	25
1927	—	8	10	18
1928	2	5	9	16
1929	1	10	8	19
1930	1	4	4	9
Total	18	99	138	255

TABELLE III.

Zahl der vom Amtsgericht Solothurn-Lebern beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920 - 1930.

Jahr	Fälle bis 15. Altersjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
1920	8	31	64	103
1921	17	39	39	95
1922	11	31	49	91
1923	9	39	53	101
1924	13	34	48	95
1925	11	49	68	128
1926	3	49	63	115
1927	4	48	81	133
1928	3	44	54	101
1929	8	45	56	109
1930	10	37	55	102
Total	97	446	630	1173

TABELLE IV.

Zahl der vom Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920/30.

Jahr	Fälle bis 15. Alterjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
1920	8	18	15	41
1921	5	26	17	48
1922	11	8	14	33
1923	9	18	22	49
1924	1	11	18	30
1925	10	8	15	33
1926	3	23	13	39
1927	5	14	14	33
1928	6	9	18	33
1929	3	9	7	19
1930	4	7	27	38
Total	65	151	180	396

TABELLE V.

Zahl der vom Amtsgericht Balsthal beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920 bis 1930.

Jahr	Fälle bis 15. Altersjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
1920	—	11	16	27
1921	—	6	9	15
1922	1	7	7	15
1923	2	8	11	21
1924	4	15	15	34
1925	1	4	6	11
1926	1	4	5	10
1927	3	6	11	20
1928	—	10	7	17
1929	—	8	2	10
1930	1	1	9	11
Total	13	80	98	191

TABELLE VI.

Zahl der vom Amtsgericht Olten-Gösgen beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920 bis 1930.

Jahr	Fälle bis 15. Altersjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
1920	19	50	61	130
1921	8	40	52	100
1922	5	36	46	87
1923	13	22	42	77
1924	10	30	58	98
1925	13	26	31	70
1926	12	53	63	128
1927	2	16	28	46
1928	6	34	52	92
1929	15	81	66	162
1930	16	60	68	144
Total	119	448	567	1134

TABELLE VII.

Zahl der vom Amtsgericht Dorneck-Thierstein beurteilten jugendlichen Rechtsbrecher in den Jahren 1920 bis 1930.

Jahr	Fälle bis 15. Altersjahr.	Fälle 15.-18. Altersjahr.	Fälle 18.-20. Altersjahr.	Total
1920	6	15	30	51
1921	6	30	34	70
1922	6	14	26	46
1923	4	10	30	44
1924	8	12	16	36
1925	11	9	14	34
1926	2	7	43	52
1927	2	4	35	41
1928	—	11	26	37
1929	3	7	24	34
1930	5	3	17	25
Total	53	122	295	470

Literatur-Verzeichnis.

Appelius:	Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892.
Aschaffenburg:	Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903.
Bärnreither:	Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1905.
Baumgarten:	Die Liszt'sche Strafrechtsschule und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Schw. Zschr. f. Strafr. 51. Jahrg.
Beeking:	Schriften zur Jugendwohlfahrt, 7. Band, Freiburg im Breisgau, 1925.
Bünzli:	Kinder und Frauenschutz auf Grund des Zivilgesetzbuches und des st. gallischen Einführungsgesetzes, St. Gallen 1911.
Bumke:	Das deutsche Jugendgerichtsgesetz, Schw. Zschr. f. Strafr. 35. Jahrg.
Burckhardt:	Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927.
Burckhardt:	Methode und System des Rechts, Zürich 1936.
Cramer:	Entwicklungsjahre und Gesetzgebung, Göttingen 1902.
Depierraz:	Les tribunaux pour enfants, Diss. Lausanne 1934.
Exner:	Die Kriminalpolitik des schw. Strafgesetzentwurfes, Schw. Zschr. f. Strafr., 30. Jahrg.
Frank:	Seelenleben und Erziehung, Zürich 1920.
Gruhle:	Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Berlin 1912.
Haffter:	Das Jugendstrafrecht im Kanton Thurgau, Zschr. Pro Juventute, 15. Jahrg.
Hafter:	Lehrbuch des schw. Strafrechts, Allg. Teil, Berlin 1926.
Hafter:	Grundsätzliches zum Jugendstrafrecht in der Zschr. Pro Juventute, 15. Jahrg.
Hafter:	Referat, geh. am 47. schw. Juristentag, Schw. Juristenzeitung, 6. Jahrgang.

Hafter: Jugendstrafrecht und Jugendschutzrecht als Sonderrechte, Zschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 55. Band.

Hellwig: Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1923.

Hippel: Deutsches Strafrecht, 1. Bd., Berlin 1925; 2. Bd., Berlin 1930.

Hoffmann: Psychologie der straffälligen Jugend, Leipzig, 1919.

Jud: Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen, Bern. Diss., Berlin 1923.

Krucker: Das schweiz. und deutsche materielle Jugendstrafrecht, Diss., Wil (St. G.) 1933.

Kuhn-Kelly: Das moderne Jugendlichenstrafrecht, Glarus 1910.

Lenz: Grundriss der Kriminalbiologie, Wien 1927.

Lenzlinger: Gefallene und gefährdete Jugend, St. Gallen 1928.

Leuenberger: Die bisherigen Erfahrungen in der bern. Jugendstrafrechtspflege, Schw. Zschr. für Strafrecht, 48. Jahrgang.

Liepmann: Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, Tübingen 1909.

Lindsey: Die Aufgabe des Jugendgerichts, Heilbronn 1909.

Liszt: Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1903.

Martin: Loi sur la Chambre pénale de l'enfance du Canton de Genève, Genève 1935.

Mezger: Kriminalpolitik, Stuttgart, 1934.

Nagler: Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers, Stuttgart 1933.

Németh: Jugendgerichte und sittlich gefährdete Jugend, Zschr. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft, 55. Band.

Pfenninger: Das zürcherische Jugendstrafrecht, Zürich 1928.

Pfluger: Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn, Bern. Diss., Solothurn 1933.

Schapira: Das Jugendstafrecht des Kantons St. Gallen, Bern. Diss., Rorschach 1936.

Sidler: Jugendrechtspflege im Kanton Luzern, Luzern 1935.

Silbernagel: Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten, Bern 1911.

Silbernagel: Zum Ausbau des zürcherischen und schweiz. Jugendstrafrechts, Zschr. f. Schweiz. Recht, 47. Band.

Struve: Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England, Berlin 1914.

Studer: Die Geschichte des Solothurner Strafrechts, Bern. Diss., Solothurn 1935.

Thormann: Prozessrechtliche Bemerkungen zum Jugendstrafrecht, Schw. Zschr. f. Strafr., 43. Jahrgang.

Thormann: Wandlungen im Strafrecht, Zschr. des bern. Juristenvereins, 72. Band.

Thormann: Schweiz. Strafgesetz und kantonale Strafprozessordnungen, Festgabe für Philipp Lotmar, Bern 1920.

Thormann: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Jugendstrafrechtspflege für den Kanton Bern nebst Erläuterungen, Schw. Zschr. f. Strafrecht, 39. Jahrgang.

Wegner: Jugendrecht, Berlin 1929.

Zeller: Über die Beziehungen zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht, Festgabe für Emil Zürcher, Bern 1920.